

Drohender Kahlschlag im Sozialen

Ein aktuelles Arbeitspapier von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden enthüllt drastische Kürzungspläne in der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Inhalt

Teil 1: Einordnung: Es drohen drastische Einschnitte in den Sozialstaat	2
Teil 2: Übersicht der Kürzungsvorschläge und Bewertung des Paritätischen im Einzelnen	3
Teil 3: Herkunft, Inhalt und Aufbau des Arbeitspapiers	13
Teil 4: Arbeitspapier „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“	14

Teil 1: Einordnung: Es drohen drastische Einschnitte in den Sozialstaat

Seit Monaten tagt eine Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände hinter geschlossenen Türen. Unter dem Deckmantel der Effizienzsteigerung werden im Verborgenen drastische Leistungseinschränkungen verhandelt. Ein erstes Dokument aus der Arbeitsgruppe liegt dem Paritätischen vor. Auf 108 Seiten werden darin überwiegend Kürzungsvorschläge gemacht, deren Umsetzung grundlegend in bestehende Rechte von Menschen mit Behinderung, von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien eingreifen würde.

Was hier im Verborgenen verhandelt wird, betrifft Millionen Menschen unmittelbar: Kinder, die auf Schulbegleitung angewiesen sind. Jugendliche, die ohne Jugendhilfe auf der Straße landen würden. Menschen mit Behinderungen, die ohne individuelle Assistenz nicht am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Alleinerziehende, die Unterhaltsvorschuss beziehen. Einrichtungen, die für diese Menschen arbeiten und deren Existenz an den gesetzlichen Ansprüchen hängt, die hier zur Disposition gestellt werden.

Was dieses Papier von einer normalen Spardebatte unterscheidet, ist das vollständige Fehlen jeder Abwägung. Kein einziger Vorschlag fragt, was die vorgeschlagenen Einschnitte für die betroffenen Menschen bedeuten. Kein einziger Vorschlag erwägt, ob die Einsparung den Schaden rechtfertigt. Das Dokument behandelt Sozialleistungen wie Haushaltsposten. Die Menschen, die auf sie angewiesen sind, kommen darin nicht vor.

Die Vorschläge haben einen Umfang von mindestens 8,6 Milliarden Euro. Das ist die Summe der Vorschläge, die überhaupt mit Zahlen unterlegt sind. Knapp zwei Drittel aller Vorschläge enthalten keine Kostenschätzung. Das tatsächliche Kürzungsvolumen liegt also erheblich höher.

Was hier unter dem harmlosen Titel „Effizienter Ressourceneinsatz“ verhandelt wird, ist kein verwaltungstechnisches Optimierungsprogramm. Es ist ein Angriff auf Errungenschaften, für die Betroffene, Verbände und Fachleute jahrzehntelang gekämpft haben. Individuelle Rechtsansprüche, das Wunsch- und Wahlrecht bei der Hilfeauswahl, der

Anspruch auf bedarfsgerechte Schulbegleitung, die Nachbetreuung junger Erwachsener aus der Jugendhilfe: alles auf dem Kürzungstisch. Manche Vorschläge sind dabei nicht nur sozialpolitisch fragwürdig, sondern auch rechtlich problematisch. Die Streichung des gesetzlichen Anspruchs auf Schulbegleitung widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention, die Deutschland seit 2009 ratifiziert hat. Die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter ab 16 Jahren in Erwachsenenunterkünften mit reduzierten Standards widerspricht der UN-Kinderrechtskonvention.

Die Logik der Vorschläge ist durchgängig dieselbe. Teure individuelle Hilfen sollen durch billigere kollektive Angebote ersetzt werden, egal ob diese Angebote überhaupt existieren oder den Bedarf decken können. Das Einsparpotenzial wird beziffert. Die Folgekosten nicht. Dass gestrichene Schulbegleitung langfristig Mehrkosten produziert, dass junge Erwachsene ohne Nachbetreuung auf der Straße landen, dass befristete Hilfen mehr Bürokratie erzeugen als sie einsparen: kein Thema. Armut, Gewalt und psychische Erkrankungen als eigentliche Treiber steigender Fallzahlen: ebenfalls kein Thema.

Dabei stimmt es, dass die Ausgaben gestiegen sind. Aber sie sind gestiegen, weil die Gesellschaft politische Entscheidungen getroffen hat, die richtig waren: mehr und bessere Kindertagesbetreuung, intensivierter Kinderschutz, mehr ambulante statt stationärer Hilfen, die Aufnahme geflüchteter Kinder und Jugendlicher, eine stärkere Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe. Hinzu kommt: Allein zwischen 2006 und 2023 wurden mindestens 43 Prozent des nominalen Ausgabenanstiegs in der Kinder- und Jugendhilfe durch Inflation ausgeglichen. Diese Zusammenhänge kommen im Vorschlagsbuch nicht vor.

Der Paritätische Gesamtverband veröffentlicht dieses Dokument, weil die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat zu wissen, was in ihrem Namen geplant wird. Wer dieses Papier liest, versteht: Es geht nicht um Effizienz. Es geht darum, wer in diesem Land Schutz und Unterstützung verdient. Diese Frage darf nicht im Verborgenen entschieden werden.

Teil 2: Übersicht der Kürzungsvorschläge und Bewertung des Paritätischen im Einzelnen

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungsvolumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
KINDER- UND JUGENDHILFE							
KJH	Ablehnung Gesamtzuständigkeit Kinder- und Jugendhilfe	Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, ihre Familien	ca. 1 Mrd. €	Ablehnung der Einführung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder (mit und ohne Behinderungen). Beibehaltung der Trennung zwischen KJH und Eingliederungshilfe.	Kommunale Spitzenverbände; Bundesländer Bayern, NRW, Sachsen	S. 41/42	Die Forderung nach der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ist mindestens 15 Jahre alt und gut begründet. Die Überwindung der Versäulung würde Reibungsverluste und Kosten reduzieren. Der aktuelle Referentenentwurf (KJHSRG, 27.03.2026) sieht eine Gesamtzuständigkeit mit Länderöffnungsklausel vor. Diese Klausel droht erneut einen ‚Flickenteppich‘ zu erzeugen und einheitliche Lebensverhältnisse zu verhindern. Aus der Perspektive von Familien ein kaum zu vermittelnder Zustand.
KJH	Infrastrukturangebote statt Einzelfallhilfen	Familien mit Unterstützungsbedarf (z.B. psychisch kranke Elternteile), Kinder in Kitas	100 Mio. €	Infrastrukturangebote (Kita, JSA, Familienbildung, Erziehungsberatung) sollen Vorrang vor Einzelfallhilfen (HzE) haben. Einführung einer ‚Bildungsassistenz‘ statt individueller Integrationshelfer/Schulassistenz.	DST/DLT/DStGB	S. 10	Infrastruktur ist nicht flächendeckend verfügbar und oft prekär ausgestattet. Das SGB VIII ermöglicht bereits die Auswahl geeigneter Maßnahmen, ein Vorrangprinzip ist unnötig. Infrastruktur wirkt präventiv, kann Einzelfallhilfen aber selten ersetzen. Vorschlag in der Praxis kaum umsetzbar: Kitas sind nicht ausgebildet, Sozialarbeit in Familien zu übernehmen. Kita-Sozialarbeit fehlt in den meisten Einrichtungen.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungsvolumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
KJH	Streichung Integrationshilfen & Schu- lassistenz (§112 SGB IX)	Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Regelschulen	3 Mrd. €	Streichung von §112 SGB IX: Unterstützung in Schule/Hochschule soll vollständig durch die Schule selbst erbracht werden. Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Eingliederungshilfe) werden als entbehrlich erklärt.	DST/DLT/DStGB, BMAS	S. 11, 46	Verstößt gegen UN-BRK (seit 2009 gilt: Kinder in Regelschulen mit bedarfsgerechter Unterstützung). Ohne individuelle Unterstützung können Kinder ihr Potenzial nicht entfalten. Das erzeugt langfristig Mehrkosten. Die unzureichenden Ressourcen in Bildungseinrichtungen werden ignoriert. Die eingesparten 3 Mrd. € würden im Aufbau analoger Strukturen aufgehen. Der Einspareffekt ist daher fraglich.
KJH	Zweiklassen-Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	Unbegleitet minderjährig geflüchtete junge Menschen (ab 16 J.)	Nicht beziffert	Unterbringung ab 16 Jahren in Erstaufnahmeeinrichtungen/ Gemeinschaftsunterkünften mit reduzierten Standards. Ab 18 Jahren in Erwachsenenunterkünften. Reduktion ambulanter Hilfen (z.B. Erziehungsbeistand).	Bundesland Sachsen (schärfster Vorschlag)	S. 15	KRK, SGB VIII und Kinderschutz gelten für alle Minderjährigen ohne Ausnahme. Gerade junge geflüchtete Menschen brauchen Unterstützung besonders dringend. Fehlende Unterstützung erzeugt langfristig größere und kostenintensivere Probleme.
KJH	Streichung Unterstützung junger Erwachsener (§§41/41a SGB VIII)	Junge Erwachsene (18-27 J.) aus der Kinder- und Jugendhilfe, wohnungslose junge Menschen	ca. 1 Mrd. €	Abschaffung §41a SGB VIII (Nachbetreuung). Hilfen für junge Erwachsene (§41 Abs.1 SGB VIII) ins Ermessen des Jugendamtes stellen.	DST/DLT/DStGB	S. 18	§41a und Änderungen im §41 wurden erst 2021 (KJSG) eingeführt, weil Hilfen bisher mit 18 endeten. Junge Menschen aus der KJH können nicht auf Familien- oder Netzwerke zurückgreifen. Aktuell: Zahl wohnungsloser Minderjähriger hat sich 2022-2025 fast verdreifacht. Jan. 2025: >137.000 minderjährige Wohnungslose, ~55.700 junge Erwachsene (18-25 J.) wohnungslos. Gute Hilfe im Übergang ist günstiger als spätere Krisenintervention.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungsvolumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
KJH	Anpassung Subsidiaritätsprinzip	Freie Träger der Wohlfahrtspflege, Fachkräfte, mittelbar: Kinder und Familien	100 Mio. €	Öffentlichen Trägern soll erleichtert werden, Jugendhilfeleistungen selbst zu erbringen. Aufbau landesweiter/überregionaler spezialisierter Versorgungsstrukturen.	DST/DLT/DStGB	S. 22	Das Subsidiaritätsprinzip ist Grundprinzip des deutschen Wohlfahrtsstaates. Verlagerung in die öffentliche Hand dient einseitig der Kostenreduktion auf Kosten von Qualität und Gehältern. ‚Spezialisierte überregionale Versorgungsstrukturen‘ erinnern an Großeinrichtungen des vergangenen Jahrhunderts, die wissenschaftlich als schlechtester Ansatz für gelingendes Aufwachsen belegt sind. Lebenswelt- und Sozialraumorientierung sind die evidenzbasierten Prinzipien.
KJH	Befristung und Absenkung von Leistungen	Kinder, Jugendliche und Familien mit Unterstützungsbedarf	300 Mio. €	Grundsätzliche Befristung von Hilfen sowie generelle Reduzierung/Absenkung des Leistungsumfangs.	DST/DLT/DStGB	S. 28	Das wäre die Aufgabe des Grundsatzes bedarfsdeckender Hilfen. Kosten statt Bedarfe werden zum Maßstab. Ursachen (Armut, Gesundheit, Gewalt) werden ignoriert. Befristete Hilfen erzeugen mehr Bürokratie (zusätzliche Bedarfsfeststellungen) und mehr Widerspruchsverfahren. Das spart keine Kosten, sondern produziert neue.
KJH	Elterngeld für Pflegeeltern	Pflegeeltern	Nicht beziffert	Einführung von Elterngeld für Pflegeeltern zur Gewinnung neuer Pflegefamilien.	DST/DLT/DStGB	S. 30	Sinnvoller Vorschlag. Ergänzend werden reelle Renteneinzahlungen für Pflegeeltern gefordert.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungsvolumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
KJH	Kindergeld-Stopp bei stationärer Unterbringung	Eltern von Kindern in stationärer Unterbringung, Familien mit Kindern mit Behinderungen	Nicht beziffert	Sofortiger Stopp der Kindergeldzahlung an Eltern bei stationärer Unterbringung des Kindes; ggf. Rückforderung.	DST/DLT/DStGB	S. 31	Kinder leben auch bei Heimunterbringung zeitweise zu Hause (Wochenenden, Ferien). Eltern halten das Familienleben aktiv. Hoher Verwaltungsaufwand durch Ein-/Ausstellung des Kindergeldes. Benachteiligung von Familien, die Kinder aufgrund von Behinderungen nicht zu Hause betreuen können. Kindergeld kommt aus Bundesmitteln, die kommunale Einsparung ist fragwürdig.
KJH	Verschiebung Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung	Eltern von Schulkindern, insb. Alleinerziehende und Erwerbstätige	100 Mio. € (nicht entstehende Kosten)	Länder sollen den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder verschieben oder abweichend gestalten können.	DST/DLT/DStGB	S. 35	Der Rechtsanspruch kommt eher zu spät als zu früh. Betreuungslücken nach der Schule schränken Erwerbstätigkeit ein. Ganztagsbetreuung verbessert Bildungschancen und Teilhabe. Bund investiert bereits erhebliche Ausbaumittel. Die Kommunen können kein Interesse daran haben, auf Betreuung zu verzichten.
KJH	Bundsgelder für Kita ohne Qualitätsbindung	Kinder in Kitas (insb. benachteiligte Kinder), Fachkräfte, Familien	je 100 Mio. € für Länder und Kommunen	Forderung nach Bundesgeldern für Kita bei gleichzeitigem Verzicht auf Qualitätsentwicklungsgesetz, Prüfung von Betreuungsumfang/Personalschlüssel und Abschaffung der Betriebsurlaubspflicht.	DST/DLT/DStGB, Bayern, NRW, Sachsen	S. 36	Hier werden Bundesmittel gefordert, aber Qualitätsstandards und Kontrolle sollen abgeschafft werden. Übersetzt: weniger Betreuungszeit, weniger Personal, weniger Qualität. In der Praxis bedeutet das überwiegend: Frauen bleiben zu Hause, um die Betreuung zu übernehmen. Konterkariert alle Erkenntnisse zur Bedeutung frühkindlicher Bildung. Paritätische Vorschläge: Zugangshürden abbauen, Betreuungsumfang ≥ 35 h/Woche, Kostenbeitragsbefreiung automatisieren, BuT-Leistungen vereinfachen, bedarfsgerechte Personalausstattung, dauerhafte Bundesbeteiligung.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungs- volumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
EINGLIEDERUNGSHILFE							
EGH	Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts	Menschen mit Behinderungen	Nicht beziffert	Begrenzung des Wunsch- und Wahlrechts (§8 SGB VI, §104 SGB IX) auf ‚wirtschaftlich angemessene‘ Angebote zur Dämpfung von Kostenexplosionen bei teuren Privatanbietern.	DST/DLT/DStGB	S. 34	Teilhabe und Selbstbestimmung sind Grundrechte und dürfen nicht eingeschränkt werden. §104 SGB IX sichert für Menschen mit Behinderungen das Recht, auf Wunsch in einer eigenen Wohnung zu leben. Hier darf es keine Abstriche geben.
EGH	Keine neuen Ausgaben / Ablehnung inklusiver SGB VIII-Reform	Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung	Nicht beziffert	Von neuen Leistungen mit neuen Ausgaben ist abzusehen. Insbesondere: kein Übergang der Zuständigkeit für Kinder/Jugendliche mit Behinderungen von EGH zur KJH (inklusive Lösung/SGB VIII-Reform).	DST/DLT/DStGB, Bayern, NRW, Sachsen	S. 41/42	Schnittstellenprobleme abzuschaffen ist sinnvoll, aber als Qualitätsziel, nicht als Sparmaßnahme. Die inklusive SGB VIII-Reform entspricht dem Geiste der UN-BRK und den Grundrechten und darf nicht dem Sparzwang geopfert werden.
EGH	Pooling bei Leistungen zur sozialen Teilhabe	Menschen mit Behinderungen	Nicht beziffert	Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses: Pooling (gemeinsame Inanspruchnahme) wird zur Regel, 1:1-Unterstützung nur noch bei Unzumutbarkeit. Entscheidung allein beim Leistungsträger (Änderung §§104 Abs.3, 116 Abs.2+3 SGB IX).	DST/DLT/DStGB	S. 45	Aufgabe von Individualansprüchen verstößt gegen UN-BRK und dem Prinzip der personenzentrierten Leistungserbringung. Alleini-ge Entscheidungsbefugnis des Leistungsträgers führt stets zur kurzfristig günstigsten, nicht zur langfristig besten Lösung. Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungsvolumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
EGH	Ausweitung Pauschaler Geldleistungen	Menschen mit Behinderungen	Nicht beziffert	Ausweitung der bereits in § 116 Abs 1 SGB IX genannten Möglichkeiten für pauschale Geldleistung. Leistungsträgerseitig wird das geltende Zustimmungserfordernis der leistungsberechtigten Person infrage gestellt.	DST/DLT/DStGB, Bayern, NRW, Sachsen	S.51	Pauschalierte Leistungen können Verwaltungsaufwand verringern und Leistungsberechtigten mehr Freiheit in der Gestaltung ihrer Teilhabe geben. Sie sind in gewissem Umfang bereits jetzt möglich, werden aber verhältnismäßig wenig genutzt. Eine Ausweitung der Möglichkeiten ist denkbar, die Abschaffung des Zustimmungserfordernis ist als Eingriff in Selbstbestimmungsrecht abzulehnen.
EGH	Hilfsmittel	Menschen mit Behinderungen	Nicht beziffert	Im Gesetz sollen zu bewilligende Hilfsmittel genannt werden, oder eine Finanzierungsobergrenze soll festgelegt werden. Die geltende Regelung zur Finanzierung von Hilfsmitteln zum Kontakt mit der Umwelt und Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben nach § 84 SGB IX wird als zu weitreichend bewertet.	DST, DLT, DStGB	S. 57	Bereits jetzt erhalten Menschen mit Behinderungen Leistungen nur in dem Umfang, in dem sie zur gleichberechtigten Teilhabe notwendig sind. Eine Einschränkung des Leistungsspektrums im Bereich der Hilfsmittel macht Teilhabe zu einer Frage des Geldbeutels.
EGH	Ausweitung ÖPNV-Nutzung statt Fahrdienste	Menschen mit Behinderungen	80 Mio. €	Einstellung von Fahrdiensten zugunsten der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs.	BMAS	S. 61	Solange der ÖPNV nicht barrierefrei ist, ist diese Maßnahme nicht flächendeckend umsetzbar. Sofern im individuellen Fall die Nutzung des ÖPNV möglich ist, müssen bei Bedarf Mobilitätstrainings zur Verfügung stehen.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungsvolumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
EGH	Deckelung Personalkosten / Tarifsteigerungen	Fachkräfte in der EGH, Leistungserbringer, mittelbar: Menschen mit Behinderungen	80 Mio. €	Lohn-/Tarifsteigerungen in der Eingliederungshilfe sollen nicht mehr in jedem Fall voll anerkannt werden (§ 38 Abs. 2 SGB IX), zumindest aber ein Vergleich mit öffentlichen Tarifverträgen vorgesehen sein. Bayern/NRW/Sachsen: zusätzlich Absenkung der Fachkraftquote.	DLT/DST/DStGB, Bayern, NRW, Sachsen	S. 70, 71	Eine vollständige Übernahme der Personalausgaben muss gesichert sein, gerade bei gemeinnützigen Trägern, die Tarifsteigerungen nicht aus Rücklagen/eigenanteilen refinanzieren können.
EGH	Stärkung kommunaler Steuerung / Belegungsrechte	Leistungserbringer (freie Träger), Menschen mit Behinderungen	Nicht beziffert	Bundesgesetzliche Ermöglichung anlassloser Prüfungen. Einseitige Kürzung der Vergütung durch den Leistungsträger bei Pflichtverletzungen ohne Einvernehmen des LE. Belegungsrechte für Leistungsträger.	DLT/DST/DStGB; Bayern, NRW, Sachsen	S. 72, 74	Die mit einem Belegungsrecht vorgesehene Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts in Bezug auf die konkrete Leistung ist ein tiefer Einschnitt in menschenrechtlich garantierte Teilhabemöglichkeiten. Anlasslose Prüfungen sind bereits jetzt in den meisten Bundesländern möglich. Ihr verstärkter Einsatz mit dem Ziel, Vergütungen zu kürzen, wird dem Anspruch der Qualitätssicherung nicht gerecht.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungsvolumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
EGH	Einrichtungsbudgets (Pauschalen)	Menschen mit Behinderung	Nicht beziffert	Leistungserbringer erhalten zu Jahresbeginn verhandelte Budgets (Pauschalen) und verwalten diese eigenverantwortlich. Gesamtabrechnung erst am Jahresende.	DLT, DST, DStGB	S. 80	Sog. Trägerbudgets sind rechtlich bereits jetzt möglich und werden insbes. in Hamburg schon seit einigen Jahren intensiv genutzt. Insofern stellt sich die Frage, welche rechtliche Änderung hier angestrebt wird. Da die Maßnahme auf Kostenreduktion zielt, ist mit Unterfinanzierung und massivem Druck auf Leistungserbringer zu rechnen, die sich auf die Qualität der Leistung für Leistungsberechtigte auswirken würde. In keinem Fall dürfte über eine neue Form von Einrichtungsbudgets die Transparenz über den individuellen Leistungsanspruch verloren gehen.
EGH	Vereinfachung Berechnung Wohnkosten (§45a SGB XII)	Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen	Nicht beziffert	Vereinfachung der Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach §45a SGB XII durch Nutzung von Statistikdaten des Statistischen Bundesamts/ BMAS statt eigener Berechnung durch Sozialhilfeträger.	BMAS	S. 81	Hier sind insofern Verschlechterungen zu befürchten, als Durchschnittswerte zur Angemessenheit in der Regel nicht Mehrbedarfe berücksichtigen, die sich bspw. ergeben, weil eine Wohnung aufgrund der Rollstuhlnutzung größer sein muss oder weil eine Assistenzperson dort einen Raum braucht (bei 24/7 Assistenz).

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungsvolumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
EGH	Absenkung Einkommens-/Vermögensfreigrenzen & Eigenanteile Fahrtkosten	Menschen mit Behinderungen	Nicht beziffert	Prüfung und Absenkung von Einkommens- und Vermögensfreigrenzen. Festlegung von Eigenanteilen und Deckeln bei Fahrtkosten.	Bayern, Sachsen; DLT, DST, DStGB	S. 84/85	Die Eingliederungshilfe gleicht bestehende Barrieren und Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen aus. Würde Einkommen und Vermögen erneut verstärkt angerechnet, müssten diejenigen für den Ausgleich von Barrieren aufkommen, die am stärksten von ihnen betroffen sind. Um den bürokratischen Aufwand zur Berechnung der noch bestehenden Eigenanteile zu senken, sollte stattdessen komplett auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen verzichtet werden.
EGH	Pflegebedürftige in besonderen Wohnformen (Vorrang Pflegekassen)	Pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen	1,5 Mrd. €	Änderung §§43a SGB XI, 103 SGB IX: Pflegekassenleistungen vollständig für Betroffene; Pflege soll EGH vorrangig sein.	DLT, DST, DStGB; Bayern, NRW, Sachsen	S. 91, 93	Neuregelung der unzureichenden Pauschalen der Pflegeversicherung für Menschen in besonderen Wohnformen wird begrüßt. Vorrangstellung der Pflegeleistungen vor EGH wird abgelehnt. Pflegeversicherung und EGH sind gleichrangige Leistungen mit unterschiedlichen Zielen und müssen nebeneinander erbracht werden. Pflege ist immer auch Bestandteil der Eingliederungshilfe. Die Vorschläge bedienen einseitig die Interessen der Leistungsträger.

Bereich	Thema	Betroffene	Kürzungsvolumen	Wie lautet der Vorschlag?	Wer schlägt es vor?	Seite	Bewertung des Paritätischen
UNTERHALTSVORSCHUSS							
UHV	Unterhaltsvorschuss kürzen	Kinder, Alleinerziehende	1 Mrd. €	Ausweitung der Leistungsberechtigten von 2017 soll zurückgenommen werden.	DST, DLT, DStGB	S. 106	Der Unterhaltsvorschuss ist für Alleinerziehende eine enorm wichtige Leistung. Im Jahr 2024 waren mehr als 850.000 Kinder auf diese Ersatzleistung für nicht gezahlten Kindesunterhalt angewiesen. Die Begründung, warum Kürzungen vertretbar seien, ist vor dem Hintergrund anderer Vorschläge (Einschränkungen des Ganztags und Verlagerung von Betreuung in die Familien), widersprüchlich und unangemessen.

Teil 3: Herkunft, Inhalt und Aufbau des Arbeitspapiers

Das nachfolgende Dokument wurde dem Paritätischen Gesamtverband zugeleitet. Der Paritätische hat die Dokumenteigenschaften aus Quellenschutzgründen überschrieben.

Das Dokument trägt den Titel „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“, ist auf den 25. März 2026 datiert, umfasst 108 Seiten und wird als „Vorschlagsbuch“ bezeichnet. Es handelt sich um ein internes Papier, das als Arbeitsgrundlage für ein nicht öffentliches Treffen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom selben Tag diente.

Die Arbeitsgruppe wurde bei einem Treffen des Bundeskanzlers mit den Regierungschef*innen der Länder am 4. Dezember 2025 ins Leben gerufen. Der Bundeskanzler erklärte in einer Pressekonferenz am selben Tag, dass Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam Vorschläge erarbeiten würden, wie Leistungsgesetze künftig gezielt angewendet und die in den letzten Jahren gestiegenen kommunalen Ausgaben unter Kontrolle gebracht werden könnten.

Das Arbeitspapier gliedert sich in drei Regelungsbereiche. Der erste, Kinder- und Jugendhilfe, umfasst die Seiten 4 bis 43 und enthält 25 Vorschläge. Der zweite, Eingliederungshilfe, erstreckt sich über die Seiten 44 bis 99 und enthält 24 Vorschläge sowie ein gesondertes „Positionspapier“ auf den Seiten 100 bis 104. Der dritte Regelungsbereich, das Unterhaltungsvorschussgesetz, umfasst die Seiten 105 bis 108 und enthält zwei Vorschläge.

Die Vorschläge stammen von verschiedenen Akteuren. Die Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben ihre Vorschläge jeweils eigenständig eingebracht. Die kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund treten im Dokument durchgängig als gemeinsame Einheit auf. Die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen haben

ihre Vorschläge überwiegend gemeinsam eingebracht, in einzelnen Fällen aber auch gesondert. Die Länder Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen haben ein gesondertes gemeinsames „Positionspapier“ beigetragen, das die Regelungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe umfasst.

Jeder Vorschlag folgt demselben formalen Aufbau: Er benennt zunächst den einbringenden Akteur, enthält dann eine Kurzbeschreibung des Vorschlags und schließt mit einer Rubrik zu Kostenersparnissen oder zusätzlichen Einnahmen, in der ein geschätzter Gesamtkosteneffekt sowie eine Aufschlüsselung nach Bund, Ländern und Kommunen angegeben ist. Die Kostenschätzungen variieren dabei stark in ihrer Bestimmtheit. Manche Vorschläge enthalten konkrete Zahlen, andere bezeichnen den Kosteneffekt als „nicht bezifferbar“, wieder andere vermerken lediglich ein Fragezeichen.

Zu einer Reihe von Themen wurden von verschiedenen Akteuren parallele Vorschläge eingebracht, die unter derselben Nummer mit Buchstaben unterschieden sind. Dieses Muster zieht sich durch beide großen Regelungsbereiche: In nahezu allen solchen Fällen stehen sich ein Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und ein Vorschlag der Ländergruppe Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen gegenüber. Das Arbeitspapier weist keinen dieser Parallelvorschläge als gemeinsam getragene Position aus. Ob die parallelen Vorschläge Ausdruck einer bereits geführten Diskussion sind oder vorab eingereichte Positionen für das Arbeitstreffen vom 25. März darstellen, lässt sich dem Dokument nicht entnehmen.

Das Dokument enthält ausschließlich Vorschläge zur Kostenreduzierung. Fragen nach der Zumutbarkeit der vorgeschlagenen Einschnitte für die betroffenen Menschen, nach möglichem politischem Widerstand oder nach verfassungsrechtlichen Grenzen finden sich darin nicht.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Arbeitstreffen am 25.3.2026

Vorschlagsbuch

Stand: 25.3.2026

Inhalt

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe	4
Vorschlag 1: Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe – Stufe 1.....	5
Vorschlag 2: Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe – Stufe 2.....	7
Vorschlag 3: Umsetzung KoA: PraxiscHECK SGB VIII.....	9
Vorschlag 4: Systemisch vor Einzelfall.....	10
Vorschlag 5.a: Unterstützung in Schule und Hochschule [auch EGH].....	11
Vorschlag 5.b: Unterstützung in Schule und Hochschule [auch EGH].....	12
Vorschlag 6.a: Unbegleitete minderjährige Ausländer.....	14
Vorschlag 6.b: Sonderregelungen zur Versorgung, Unterbringung und Betreuung minderjähriger Ausländer (uMA) 15	
Vorschlag 6.c: Altersfeststellung bei uMA.....	16
Vorschlag 7.a: Junge Erwachsene.....	18
Vorschlag 7.b: Einschränkung Leistungspflicht der Jugendhilfe für junge Volljährige.....	20
Vorschlag 8: Budgetlösungen ermöglichen.....	21
Vorschlag 9: Anpassung des Subsidiaritätsprinzips.....	22
Vorschlag 10: Erweiterung von Prüfrechten.....	23
Vorschlag 11: Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten [Platzbelegung].....	24
Vorschlag 12: Verbindlichkeit der Jugendhilfeplanung.....	25
Vorschlag 13: Vereinbarungen zw. öffentlichen und freien Trägern.....	26
Vorschlag 14: Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten [Personal – auch EGH].....	27
Vorschlag 15: Befristung und Absenkung von Leistungen.....	28
Vorschlag 16: Leistungen deckeln und auf höhere Ebene verlagern.....	29
Vorschlag 17: Elterngeld für Pflegeeltern.....	30
Vorschlag 18: Kindergeld-Stopp.....	31
Vorschlag 19.a: Kostenbeteiligung von Eltern.....	32
Vorschlag 19.b: Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen.....	33
Vorschlag 20: Wunsch- und Wahlrecht [auch EGH].....	34
Vorschlag 21: Ganztagsbetreuung.....	35
Vorschlag 22.a: Kinderbetreuung.....	36
Vorschlag 22.b: Kindertagesbetreuung.....	38
Vorschlag 23: Bürokratieabbau.....	39
Vorschlag 24.a: Keine neuen Ausgaben [auch EGH].....	41
Vorschlag 24.b: Keine neuen Ausgaben [auch EGH].....	42
Vorschlag 25: KJSG-Maßnahmen streichen.....	43
Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe	44
Vorschlag 1a: Gemeinsame Inanspruchnahme.....	45
Vorschlag 1b: Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Teilhabe an Bildung.....	46
Vorschlag 1c: Pooling bei Leistungen zur sozialen Teilhabe.....	48
Vorschlag 1d: Pooling bei Schulbegleitungen.....	49

Vorschlag 2a: Pauschale Geldleistungen.....	51
Vorschlag 2b: Ausweitung der pauschalen Geldleistung	52
Vorschlag 2c: Pauschalierung von Geldleistung	53
Vorschlag 3a: Wunsch- und Wahlrecht	54
Vorschlag 3b: Wunsch- und Wahlrecht	55
Vorschlag 4: Stärkere Einbeziehung des Sozialraums	56
Vorschlag 5: Hilfsmittelbegriff	57
Vorschlag 6: Angebotsneutrale Bedarfsermittlung stärken	58
Vorschlag 7: Flächendeckende Anwendung von Wirksamkeits- und Qualitätsprüfungen.....	59
Vorschlag 8: Ausweitung Nutzung öffentlicher Nahverkehr	61
Vorschlag 9a: Bedarfsermittlungsverfahren	63
Vorschlag 9b: Flexibilisierung der Fristen im Gesamtplanverfahren.....	64
Vorschlag 9c: Vereinheitlichungsschritte bei der Bedarfsermittlung	66
Vorschlag 9d: Verlängerung des Turnus von Gesamtplänen.....	67
Vorschlag 10: Strukturelle Fachplanung stärken.....	69
Vorschlag 11a: Personalkosten.....	70
Vorschlag 11b: Personalkosten.....	71
Vorschlag 12a: Kommunale Steuerung stärken.....	72
Vorschlag 12b: Kommunale Steuerung stärken	74
Vorschlag 13: Berichts-, Kontroll- und Dokumentationspflichten	76
Vorschlag 14: Einführung eines mit § 95 SGB XII vergleichbaren Antragsrechts für den Träger der Eingliederungshilfe	77
Vorschlag 15: Erstattungsansprüche konsequent geltend machen	78
Vorschlag 16: Einrichtungsbudgets	80
Vorschlag 17: Vereinfachung der Berechnung der Wohnkosten im SGB XII	81
Vorschlag 18a: Anrechnung von Einkommen und Vermögen.....	83
Vorschlag 18b: Einkommens- und Vermögensfreigrenzen	84
Vorschlag 19: Eigenanteile bei Fahrtkosten	85
Vorschlag 20a: Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe.....	86
Vorschlag 20b: Höhe der Wohnkosten im SGB XII (besondere Wohnform)	87
Vorschlag 20c: Finanzierung existenzsichernder Leistungen in besonderen Wohnformen...	89
Vorschlag 21a: Pflegebedürftige in besonderen Wohnformen.....	91
Vorschlag 21b: Pflegebedürftige in besonderen Wohnformen	93
Vorschlag 22: Erhöhung des Bundesbeitrags zu Kosten der Eingliederungshilfe	94
Vorschlag 23: Konsequente Abgrenzung SGB IX und SGB V.....	96
Vorschlag 24: Zurückstellung der Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (VOLE)	98
Positionspapier BB, RP, NI.....	100
Regelungsbereich III – Unterhaltsvorschussgesetz.....	105
Vorschlag 1: Kürzung Unterhaltsvorschussgesetz.....	106
Vorschlag 1: Personenkreis und Datenaustausch im UVG.....	108

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe



Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 1: Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe – Stufe 1

vorgeschlagen von: BMBFSFJ

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe steigen kontinuierlich. Zuletzt lagen sie
2 im Jahr 2024 bei insges. 78,8 Mrd. Euro. Gegenüber 2023 entsprach das einer Stei-
3 gerung von 9,5 %. Der größte Teil (66,6 %) entfiel mit knapp 52,4 Mrd. Euro auf die
4 Kindertagesbetreuung. Rund ein Viertel (24,9 %) – insgesamt 19,6 Mrd. Euro – wen-
5 deten die öffentlichen Träger für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Inob-
6 hutnahmen auf. Für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe ohne Kindertages-
7 betreuung sind die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Arbeitsfelder der Kinder-
8 und Jugendhilfe (KJH) ohne Kindertagesbetreuung nominal um 138% von 11,06 Mrd.
9 auf 26,31 Mrd. EUR gestiegen. Preisbereinigt beträgt der Ausgabenanstieg zwischen
10 2010 und 2024 69%.

11 Mit einer umfassenden Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer
12 zweistufigen Umgestaltung des SGB VIII soll der Kostendynamik entgegenwirkt und
13 die Kommunen deutlich entlastet werden Ziel ist, die Funktionsfähigkeit der Kinder und
14 Jugendhilfe durch Steigerung ihrer Effektivität und Effizienz nachhaltig sicherzustellen.
15 In einer ersten Stufe der Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe werden vor allem
16 die Bereiche mit besonders hohen Steigerungsraten – Schulbegleitung bzw. KiTA-As-
17 sistenz (jährliche Wachstumsrate: durchschnittlich 13%) und stationäre Hilfen zur Er-
18 ziehung (Anteil von 24,1% am Ausgabenanstieg) – mit kostendämpfenden Maßnah-
19 men in den Blick genommen, Forderungen der Länder u.a. nach Vereinfachungen in
20 den Verfahren zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA)
21 aufgegriffen sowie die Komplexität an Schnittstellen reduziert. Folgende wesentliche
22 Inhalte sind vorgesehen:

- 23 • Reduzierung von Komplexität und Schnittstellen: Zusammenführung der Zu-
24 ständigkeiten für Eingliederungshilfeleistungen (EGH) für Kinder und Jugendli-
25 che mit Behinderungen

26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41

- **Infrastruktur statt Einzelfallhilfe:**
 - Vorrang von Infrastrukturangeboten und Regelangeboten (v.a. KiTa) ggü. individuellen erzieherischen Hilfen
 - Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung/Kita-Assistenz durch infrastrukturelle Gruppenangebote (Wirksame Erfassung aller Kinder und Jugendlicher setzt Zusammenführung der Zuständigkeiten für EGH voraus)
- Vorrang der Jugendsozialarbeit, v.a. des Jugendwohnens ggü. (kostenintensiveren) stationären Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige
- Kompetenzansatz statt Fachkräftegebot
- Verfahrensvereinfachungen bei Aufnahme und Verteilung von UMA sowie durch Bereitstellung digitaler Lösungen für die Zuständigkeitsprüfung
- Bürokratieabbau bei Kostenheranziehung durch Pauschalisierung

Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen: Gesamtkosteneffekt (Kommunen):

Jahr	Einsparungen in Mio. Euro
2028	127,238
2029	219,538
2030	355,538
2031	382,538
2032	487,538
2033	989,538
2034	1.319,538
2035	1.819,538
2036 ff.	2.719,538

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 2: Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe – Stufe 2

vorgeschlagen von: BMBFSFJ

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Mit einer umfassenden Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer
2 zweistufigen Umgestaltung des SGB VIII soll der Kostendynamik entgegenwirkt und
3 die Kommunen deutlich entlastet werden. Ziel ist, die Funktionsfähigkeit der Kinder
4 und Jugendhilfe durch Steigerung ihrer Effektivität und Effizienz nachhaltig
5 sicherzustellen.

6
7 Um eine Überforderung in der Umsetzung in der Praxis vor Ort zu vermeiden und
8 eine gründliche Vorbereitung politisch z.T. hochsensibler Fragen sowie einen
9 intensiven Austausch mit Ländern und Kommunen zu ermöglichen, sollen weitere
10 kostendämpfende Maßnahmen in einer zweiten Stufe der Strukturreform der Kinder
11 und Jugendhilfe unmittelbar im Anschluss an die erste Stufe umgesetzt werden.
12 Insbesondere der 18. Kinder- und Jugendbericht sowie Ergebnisse der Evaluation
13 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sollen Grundlagen für die zweite Stufe
14 sein.

15
16 Gegenstand dieses Gesetzes sollen folgende Regelungsbereiche des SGB VIII und
17 ggf. angrenzender Rechtsgebiete sein:

- 18 • Konturierung des Zuständigkeitsbereichs der Kinder- und Jugendhilfe
- 19 • Rechtskreisübergreifende verbindliche Kooperationsstrukturen
- 20 • Reform des Finanzierungssystems im SGB VIII
- 21 • Reform der Jugendhilfeplanung
- 22 • Konturierung des Betriebserlaubnisverfahrens
- 23 • Wirksamkeitssteuerung
- 24 • Weiterentwicklung der Hilfeformen (Infrastruktur und Selbsthilfe aktivierende
25 Settings)

- 26 • Stärkung Ehrenamt und Patenschaften
27 • Vereinfachung der Verfahren (z.B. durch digitale Lösungen)

28

29 II. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

30 Noch nicht bezifferbar



Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 3: Umsetzung KoaV: Praxischeck SGB VIII

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Die Sicherstellung einer bundesweiten Versorgung von Minderjährigen im Bereich
2 der Kinder- und Jugendhilfe, v.a. von komplexeren Fällen sowie auch die Unterbrin-
3 gung und Betreuung, insbesondere unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und
4 Ausländer (UMA), stellt die Kommunen in jeder Hinsicht vor erhebliche Herausforde-
5 rungen: Die Ausgaben in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Kin-
6 dertagesbetreuung) sind zwischen den Jahren 2010 und 2024 nominal um 138 Pro-
7 zent von 11,06 Mrd. EUR auf 26,31 Mrd. EUR gestiegen.

8
9 Daher bedarf es der unverzüglichen Überprüfung des SGB VIII im Sinne des im
10 KoaV vereinbarten Praxischecks für das gesamte SGB VIII. Ziel ist es, im Bundesge-
11 setz unnötige Standards und bürokratische Hürden abzubauen, die Gesamt- und
12 Steuerungsverantwortung der Kommunen zu stärken und die verbindliche Mitverant-
13 wortung anderer Hilfesysteme (insbesondere Gesundheitswesen, Schule und Ar-
14 beitsverwaltung) sicherzustellen. Soweit neue Aufgaben für die Kommunen geschaf-
15 fen werden, muss der Bund im Sinne der Veranlassungskonnexität hierfür vollen
16 Kostenausgleich sicherstellen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

17
18
19 Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar; jedoch Einsparpotential durch Verwaltungsver-
20 einfachung, Bürokratieabbau, wirkungsvollere Hilfen durch Stärkung der Steuerungs-
21 verantwortung der Jugendämter im Bereich Jugendhilfe und bessere Zielgerichtetheit
22 ganzheitlicher Hilfen sowie Verteilung der Gesamtverantwortung auf alle Hilfesys-
23 teme. Dadurch erhebliche Entlastung.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 4: Systemisch vor Einzelfall

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Grundsätzlich sollten Hilfen in strukturell vorhandenen Systemen gesetzlich Vorrang
2 haben vor Einzelfallhilfen. Zudem Stärkung der Übergänge und Standardisierung der
3 Entscheidungswege.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

6 Gesamtkosteneffekt: mittelfristiger Effekt aufgrund bestehender Verträge: 100 Mio. €
7 geschätzt

8 Davon entfallen auf:

- 9 - Bund: 0 Mio. €
- 10 - Länder: 0 Mio. €
- 11 - Kommunen: geschätzt 100 Mio. €

12 Höhere Kosten für Länder und Kommunen für die Systemfinanzierung sind aber zu
13 berücksichtigen.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 5.a: Unterstützung in Schule und Hochschule [auch EGH]

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 A.

2 Die Eingliederungshilfe erbringt für ca. 300.000 körperlich und geistig behinderte Kin-
3 der umfangreiche Leistungen, die Kinder- und Jugendhilfe für ca. 140.000 seelisch
4 behinderte Kinder. Für Kinder und Jugendliche ab dem schulpflichtigen Alter gehören
5 dazu die Integrationshelfer und Schulassistenzen, sowohl in Regelschulen als auch
6 sogar in Förderschulen.

7 Die inklusive Ausrichtung der Schulen und Hochschulen liegt aber gemäß der UN-
8 Behindertenrechtskonvention in der Verantwortung der Regelsysteme Schule bzw.
9 Hochschule.

10 Die Unterstützung in Schule und Hochschule sollte daher ohne ergänzende Hilfe der
11 Eingliederungshilfe vollständig aus der Hand der Schule erbracht werden. Leistungen
12 zur Teilhabe an Bildung sind damit entbehrlich (Streichung von § 112 SGB IX).

13
14 B.

15 Alternative für den Fall, dass A. nicht gefolgt wird:

16 Leistungen zur Sozialen Teilhabe sollten soweit möglich gemeinsam in Anspruch ge-
17 nommen werden, sog. Pooling. Die Entscheidung hierüber sollte (allein) beim Leis-
18 tungsträger liegen (Änderung von §§ 104 Abs. 3, 116 Abs. 2 und 3 SGB IX).

19 20 **Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:**

21 Gesamtkosteneffekt für A.: ca. 3 Mrd. €

22 Davon entfallen auf:

23 – Bund: – €

24 – Länder/Kommunen: ca. 3 Mrd. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 5.b: Unterstützung in Schule und Hochschule [auch EGH]

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Eingliederungshilfe: **Bruttoausgaben** für Leistungen zur Teilhabe an Bildung (im Wesentlichen Schulbegleitung) sind bundesweit **von 1,84 Mrd. Euro im Jahr 2020** auf
2 **2,58 Mrd. Euro im Jahr 2023** und auf **3 Mrd. Euro im Jahr 2024** gestiegen (= **Steigerung**
3 **in den Jahren 2020 bis 2023 um 40 Prozent** und bis zum Jahr 2024 um **63 Pro-**
4 **zent**). Auch die **Zahl der Leistungsempfänger** ist in den vergangenen Jahren bun-
5 **desweit stark gestiegen** (bundesweit von 71.195 im Jahr 2020 auf 80.325 im Jahr
6 **2023; Steigerung um 13 Prozent**).

8 Kinder- und Jugendhilfe: Anstieg der Fälle von Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII
9 für seelisch behinderte Kinder von **2.755 im Jahr 2018** auf **6.842 im Jahr 2024**. Aus-
10 **gabensteigerung von 48,5 Mio. Euro im Jahr 2018** auf **über 133,5 Mio. Euro im Jahr**
11 **2024**.

12 Aktuell: Derzeit besteht **Anspruch auf 1:1-Betreuung** durch Schulbegleitung. Die
13 Erbringung der Leistung im **Pool** (d.h. mehrere Schüler teilen sich eine Schulbeglei-
14 **tung) ist die Ausnahme**.

15 Vorschlag: **Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses**, so dass Erbringung der
16 **Leistung im Pool die Regel** ist und die 1:1-Betreuung nur gewährt wird, wenn Erbrin-
17 **gung im Pool aufgrund individueller Situation nicht zumutbar** ist (Änderung des § 112
18 **Abs. 4 SGB IX**).

19 **Umsetzungsvorschlag** (Änderung des § 112 Abs. 4 SGB IX): „Die in der Schule oder
20 Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung sollen an
21 mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden, soweit mit Leistungser-
22 bringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Dies gilt nicht, soweit dies für die
23 **Leistungsberechtigten gemäß § 104 im Einzelfall nicht zumutbar ist.**“

24 Zudem sollte in der Gesetzesbegründung folgende Klarstellung aufgenommen wer-
25 den: Gruppenleistungen stellen grundsätzlich bei der gemeinsamen Inanspruchnahme
26 (§§ 112 Abs. 4, 116 Abs. 2 SGB IX) eine mit einer Einzelleistung vergleichbare Leis-
27 tung nach § 104 Abs. 2 SGB IX dar.

28 In die Gesetzesbegründung sollte auch aufgenommen werden, dass das Pooling auch
29 rechtskreisübergreifend mit Schülern möglich ist, die gem. § 35a SGB VIII Anspruch
30 auf Schulbegleitung haben. Parallel sollte eine entsprechende Anpassung von § 116
31 SGB IX für den Bereich der frühkindlichen Bildung erfolgen.

32

33 **Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:**

34 Die Zahl der benötigten Schulbegleiter würde signifikant sinken, da derzeit in der Regel
35 eine 1:1-Betreuung stattfindet. **Konkrete Zahlen** zum Einsparpotenzial liegen nicht
36 vor.

37

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 6.a: Unbegleitete minderjährige Ausländer

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1. Viele UMA sind bereits 16 oder 17 Jahre alt. Daher ist insbesondere für diese älteren Jugendlichen eine Rechtslage zu schaffen, die sich dem Umgang mit erwachsenen geflohenen Menschen annähert.
2. Das Erstattungsverfahren für die Kosten minderjähriger unbegleiteter Jugendlicher sollte weiter verschlankt werden (§ 88 a ff. SGB VIII).
3. Aufnahme einer Öffnungsklausel in § 89d SGB VIII, die Ländern ermöglicht, anstelle der (individuell) aufwandsbezogenen Kostenerstattung pauschalisierte Kostenerstattung z.B. über Fallpauschalen vorzunehmen. Durch pauschalisierte Kostenerstattung für UMA würde Kostenerstattungsverfahren erheblich vereinfacht werden und dadurch vor allem Kommunen entlastet werden.
4. Die Fortführung der Hilfen zur Erziehung für Jugendliche, die 18 Jahre alt werden und sehr häufig weiter im Jugendhilfesystem verbleiben, ist deutlich zu begrenzen. Zudem ist es zu erleichtern, diese Jugendlichen auch vor der Vollendung des 21. Lebensjahres aus dem System zu entlassen. Die mögliche Kostenersparnis der Kommunen spiegelt sich im Vorschlag zur Streichung des § 41 a SGB VIII und Änderung des § 41 SGB VIII (Junge Erwachsene) wider.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: ca. 100 Mio. €

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: ca. geschätzt 100 Mio. € (Kosten werden nicht immer vollständig aber oft weitgehend von den Ländern getragen bzw. erstattet)
- Kommunen: 0 Mio. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 6.b: Sonderregelungen zur Versorgung, Unterbringung und Betreuung minderjähriger Ausländer (umA)

vorgeschlagen von: *Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von umA sind im SGB VIII Son-
2 derregelungen abweichend von den sonstigen Standards der Kinder- und Jugend-
3 hilfe zu schaffen:

- 4 ➤ Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr soll eine Unterbringung in gesonderten
5 Bereichen von Erstaufnahmeeinrichtungen und kommunalen Gemeinschafts-
6 unterkünften möglich sein, in denen reduzierte Standards für die Unterbrin-
7 gung, Versorgung und Betreuung gelten (§ 42a SGB VIII). Die Unterbringung
8 von jungen volljährigen Ausländern soll regelmäßig in Gemeinschaftsunter-
9 künften für erwachsene Geflüchtete erfolgen können.
- 10 ➤ Die Jugendhilfeansprüche für junge volljährige Ausländer (in § 41 SGB VIII)
11 sollen auf ausschließlich ambulante Leistungen der Jugendhilfe (z. B. Erzie-
12 hungsbeistandschaft) reduziert und ausdrücklich in das Ermessen des zustän-
13 digen Jugendamts gestellt werden; auch sind sie aus dem Geltungsbereich
14 des § 41a SGB VIII (Nachbetreuung) herauszunehmen, da die Eingliederung
15 in die Gesellschaft am besten über den Arbeitsmarkt erfolgt. Hierzu bedarf es
16 einer Klarstellung in § 13 Abs. 3 SGB VIII, dass auch diese Wohnformen eine
17 bedarfsgerechte Unterbringung sein können.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

18
19
20 Gesamtkosteneffekt: Konkrete Zahlen zum Einsparpotenzial liegen nicht vor.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 6.c: Altersfeststellung bei UMA

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen (s.a. JFMK-Beschluss vom 22./23. Mai 2025, TOP 7.6)*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Die Vorgaben zur Altersfeststellung bei UMA sind in der Praxis sehr bürokratisch und
2 schwer vollziehbar. Insbesondere der unbestimmte Begriff des „Zweifelsfalls“ in § 42f
3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII führt im Vollzug zu erheblichen Unsicherheiten. In Verbindung
4 mit einer sehr restriktiven Rechtsprechung und erheblichen Spannweiten ärztlicher
5 Gutachten besteht die konkrete Gefahr, dass eigentlich volljährige Asylbewerberinnen
6 und Asylbewerber bei bloßer Behauptung der Minderjährigkeit letztlich in Jugendhil-
7 feeinrichtungen untergebracht werden müssen.

8
9 Daher muss der unbestimmte Begriff des „Zweifelsfalls“ in § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB
10 VIII gesetzlich geschärft und eine Klarstellung zu den Mitwirkungspflichten (auch im
11 Hinblick auf die Duldung angemessener körperlicher Untersuchungen) erfolgen. Für
12 den Fall einer unzureichenden Mitwirkung ist eine Beweislastumkehr (Nachweis der
13 Minderjährigkeit durch die ausländische Person) zu prüfen. Es muss eine bundesein-
14 heitliche Vollzugspraxis herbeigeführt werden. Hierzu müssen Altersfeststellungen
15 transparent und verbindlich ausgestaltet werden (z.B. Mitteilung im AZR oder bundes-
16 einheitliche Altersfeststellung durch die Bundespolizei).

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

17
18
19 Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar; jedoch deutliche Entlastung der Jugendämter
20 zu erwarten, sowohl verwaltungskostenmäßig als auch in Bezug auf die Zahl der bun-
21 desweit zu versorgenden UMA.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 6.d: Klarstellung gesetzlicher Fristen für Verteilung und Kostenerstattung (UMA)

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen (s.a. JFMK-Beschluss vom 22./23. Mai 2025, TOP 7.6)*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Die Auslegung insbesondere der in § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII und § 89d Abs. 1
2 SGB VIII genannten Fristen führt im Vollzug immer wieder zu Differenzen, z.B. im
3 Hinblick auf den Beginn der Frist bzw. die Kriterien für die Berechnung. Eine Konkretisierung
4 in Piktuationen und Auslegungshilfen des BMFSFJ hat nicht die nötige
5 Rechtssicherheit geschaffen, da diese wegen unzulässigen Übergriffs in die Gesetz-
6 gebungskompetenz des parlamentarischen Gesetzgebers von der Rechtsprechung
7 teils nicht anerkannt werden. Deshalb ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

8
9 Insbesondere sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- 10 • Beginn des Fristlaufs für den Ausschluss der Verteilung (§ 42b Abs. 4 Nr. 4
11 SGB VIII) erst mit Feststellung der Minderjährigkeit;
- 12 • Beginn des Fristlaufs i.R.d. Kostenerstattung (§ 89d Abs. 1 SGB VIII) erst bei
13 Kenntnis des örtlichen Trägers der Jugendhilfe über den Aufenthalt eines UMA.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

14
15
16 Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar; jedoch Stärkung der Vollziehbarkeit und Hand-
17 lungssicherheit, dadurch insbesondere auch Entlastung der Jugendämter.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 7.a: Junge Erwachsene

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Abschaffung § 41a SGB VIII. Zudem Hilfen für junge Erwachsene im Sinne des § 41
2 Abs. 1 SGB VIII in das Ermessen des Jugendamts stellen. Die Änderung des § 41
3 SGB VIII im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz müsste deshalb zurückgenommen
4 werden und der § 41 SGB VIII wieder zu einer „Soll-Vorschrift“ werden. Die Praxis
5 bei § 41a SGB VIII zeigt häufig, dass die sog. Care Leaver entweder nicht erreichbar
6 sind oder Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr erfolgsversprechend
7 sind. Unterstützungen/Eingliederungen in die Gesellschaft über den Arbeitsmarkt
8 sind zielführender und werden ohnehin durch die Jugendämter mit begleitet. Perso-
9 nalressourcen und Gelder könnten zielführender bei jüngeren Kindern eingesetzt
10 werden. Die Zahl der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren ist in den letz-
11 ten Jahren auf rd. 100.000 Personen angestiegen. Die Fortführung der stationären
12 Hilfen über den 18. Geburtstag hinaus ist mittlerweile der Regelfall, nicht die Aus-
13 nahme. Hintergrund ist eine Neuregelung im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz,
14 wonach die Notwendigkeit der Hilfe gestrichen wurde und stattdessen darauf abge-
15 stellt wird, ob eine eigenverantwortliche Lebensführung (noch) nicht gewährleistet ist.
16 Die Verselbständigung der jungen Erwachsenen scheitert häufig an den Schwierig-
17 keiten des Wohnungsmarktes und einer zu spät einsetzenden Vorbereitung in den
18 Einrichtungen. Durch die Stärkung der Rolle der Jugendämter (Wiedereinführung der
19 Ermessensvorschrift) könnte nach unserer Schätzung die Zahl der jungen Erwachse-
20 nen in den stationären Hilfen zur Erziehung um rd. 20.000 Personen reduziert wer-
21 den. Voraussetzung hierfür wäre allerdings auch eine verstärkte Anstrengung der
22 Kommunen bei der Wohnungs- oder Unterkunftsvermittlung für junge Erwachsene.
23 Zudem offener Leistungskatalog i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB VIII auch für Hilfen für junge
24 Volljährige. Die aktuell abschließende Aufzählung der Hilfeformen in § 41 SGB VII,
25 während nach § 27 Abs. 2 SGB VII am jeweiligen Hilfebedarf unter Einbeziehung des

26 sozialen Umfelds Hilfesettings initiiert werden können. Dies wäre auch für junge Voll-
27 jährige sinnvoll und mittel- bis langfristig effizienter.

28

29 **Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

30 Gesamtkosteneffekt: ca. 1 Mrd. €

31 Davon entfallen auf:

32 - Bund: 0 Mio. €

33 - Länder: 0 Mio. €

34 - Kommunen: geschätzt 1 Mrd. €

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 7.b: Einschränkung Leistungspflicht der Jugendhilfe für junge Volljährige

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Rücknahme der im Jahr 2021 erfolgten Leistungsausweitung für junge Volljährige im
2 § 41 SGB VIII: Durch Beweiserschwernisse für die Jugendämter trägt die Neufas-
3 sung dazu bei, dass die Weitergewährung der Jugendhilfe **zum Regelfall** wird (ferner
4 Umwandlung der früheren Soll-Regelung in einen Anspruch). Eine Nichtgewährung
5 muss hingegen aufwändig begründet werden. Dies bindet die begrenzten Jugend-
6 hilfe-Kapazitäten, die vorrangig schutzbedürftigen Minderjährigen zugutekommen
7 sollten.

8
9 Es bedarf zudem auch einer gesetzlichen Regelung im § 41 SGB VIII für den Vor-
10 rang von ambulanten vor stationären Leistungen für junge Volljährige.

11 Für eine gelingende berufliche Integration junger Volljähriger sind v.a. auch die ande-
12 ren Bereiche wie Arbeitsverwaltung, Wohnraumbeschaffung etc. in der Verantwor-
13 tung. Festzustellen ist hier eine hohe „Ausfallbürgschaft“ der Jugendhilfe.

14
15 U.a. die starken Zugänge von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) in
16 letzten Jahren führen heute zu einem starken Anstieg bei jungen Volljährigen in der
17 Jugendhilfe.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

18
19 **Gesamtkosteneffekt:** Konkrete Zahlen zum Einsparpotenzial liegen nicht vor.

20
21 Durch Verringerung der Anzahl der als junge Volljährige in der Jugendhilfe versorgten
22 Personen kann Kostendruck in der Jugendhilfe verringert werden und knappe Res-
23 sourcen stärker auf die schutzbedürftigen Minderjährigen konzentriert werden.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 8: Budgetlösungen ermöglichen

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen zur gesetzeskonformen Umsetzung von
2 regionalen Budgetlösungen, sowohl im SGB VIII als auch im SGB IX.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

5 Gesamtkosteneffekt: langfristiger Effekt, der Planung und aktive Gestaltung
6 erleichtert: 50 Mio. € geschätzt

8 Davon entfallen auf:

- 9 - Bund: 0 Mio. €
10 - Länder: 0 Mio. €
11 - Kommunen: geschätzt 50 Mio. €
12 - andere: 0 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 9: Anpassung des Subsidiaritätsprinzips

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Nach dem Subsidiaritätsprinzip im SGB VIII sollen vorwiegend freigemeinnützige
2 Träger mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden. Zukünftig muss es
3 den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe erleichtert werden, Aufgaben selbst wahrzu-
4 nehmen. Öffentliche Träger nehmen wahr, dass Angebote in Eigenverwaltung kos-
5 tengünstiger umgesetzt werden könnte. Es würde auch den Aufbau landesweiter o-
6 der überregionaler spezialisierter Versorgungsstrukturen erleichtern. Zudem würde
7 dies einen Beitrag zur Regulierung des Marktes leisten und Monopolisierungstenden-
8 zen entgegenreten, die zunehmend in regionalen Strukturen anzufinden sind.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

11 Gesamtkosteneffekt: langfristiger Effekt, da bestehende Trägerschaften nicht unmittelbar
12 beendet werden können und sollten: 100 Mio. € geschätzt

13 Davon entfallen auf:

15	- Bund:	0 Mio. €
16	- Länder:	0 Mio. €
17	- Kommunen:	geschätzt 100 Mio. €
18	- andere:	0 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 10: Erweiterung von Prüfrechten

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Erweiterung der Prüfrechte im Kontext Entgeltverhandlung (vordergründig von tatsäch-
2 lich gezahlten Personalkosten)

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

3
4
5 Gesamtkosteneffekt: mittelfristiger Effekt aufgrund bestehender Verträge: 100
6 Mio. € geschätzt

Davon entfallen auf:

- 7
8
9 - Bund: 0 Mio. €
10 - Länder: 0 Mio. €
11 - Kommunen: geschätzt 100 Mio. €
12 - andere: 0 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 11: Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten [Platzbelegung]

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Bessere Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter bei der Belegung von freien
2 Plätzen; Aufnahmeverpflichtung bei Anfragen des örtlichen/regionalen Jugendhilfe-
3 trägers, wenn es einen freien Platz gibt. Zudem die Schaffung eines freien Trägers.
4

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

5
6 Gesamtkosteneffekt: mittelfristiger Effekt aufgrund bestehender Verträge: 50
7 Mio. € geschätzt
8

Davon entfallen auf:

- 9
10 - Bund: 0 Mio. €
11 - Länder: 0 Mio. €
12 - Kommunen: geschätzt 50 Mio. €
13 - andere: 0 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 12: Verbindlichkeit der Jugendhilfeplanung

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Stärkere Verbindlichkeit der Jugendhilfeplanung bei der Schaffung von neuen Ange-
2 boten (kein Zwang zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen,
3 wenn das Angebot nicht in die Jugendhilfeplanung passt, gemeinsame Verantwor-
4 tung zur Schaffung von benötigten Angeboten). Zudem muss eine engere Verzäh-
5 nung der Betriebserlaubniserteilung mit der kommunalen Jugendhilfeplanung erfol-
6 gen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

9 Gesamtkosteneffekt: mittelfristiger Effekt aufgrund bestehender Verträge: 50
10 Mio. € geschätzt

Davon entfallen auf:

13	-	Bund:	0 Mio. €
14	-	Länder:	0 Mio. €
15	-	Kommunen:	geschätzt 50 Mio. €
16	-	andere:	0 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 13: Vereinbarungen zw. öffentlichen und freien Trägern

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Veränderung der Form der Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern.
2 Dabei könnte das im BTHG geregelte Verfahren als Vorbild dienen. Die Vereinba-
3 rungen sollten zukünftig für alle Leistungserbringungen gelten, ambulant wie teilstati-
4 onär und stationär. Als Grundlage für die Bemessung der Entgelte sind Träger zu
5 verpflichten, unabhängig von steuerrechtlichen und anderen Rechnungslegungsver-
6 pflichtungen ein Rechnungs- und Buchführungssystem einschließlich einer Kosten-
7 und Leistungsrechnung einzurichten, das eine verursachungsgerechte Erfassung
8 und Zuordnung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge für die jeweilige Einrich-
9 tung ermöglicht.

Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:

12 Gesamtkosteneffekt: mittelfristiger Effekt aufgrund bestehender Verträge: 100
13 Mio. € geschätzt

Davon entfallen auf:

16 - Bund: 0 Mio. €
17 - Länder: 0 Mio. €
18 - Kommunen: ca. 100 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 14: Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten [Personal – auch EGH]

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Fachkraftquoten und -erfordernisse überdenken: Zum einen finden sich nicht in aus-
2 reichender Zahl Fachkräfte (mit der Folge des Platzverlustes), zum anderen gehört
3 die zunehmende Akademisierung hinsichtlich ihres Nutzens auf den Prüfstand (be-
4 trifft insbesondere Kosten-Nutzen-Verhältnis). Es ist auch zu überprüfen, dass Stel-
5 len wie das niedersächsische Landesjugendamt aus übersteigerten Sicherheitserwä-
6 gungen noch über die gesetzlichen Vorgaben hinaus kostspielige und personell nicht
7 abbildbare Standards einführen und durchsetzen. Dies gilt ebenso für die mittlerweile
8 sanktionsbewehrten Fachkräfteschlüssel in den Kinder- und Jugendpsychiatrien, die
9 die ohnehin viel zu niedrigen Behandlungsplätze nochmal verringern – mit erhebli-
10 chen Folgekosten wegen mangelnder oder zu spät begonnener Behandlung.

Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:

13 Gesamtkosteneffekt: 100 Mio. €

Davon entfallen auf:

16 - Bund: 0 Mio. €

17 - Länder: 0 Mio. €

18 - Kommunen: geschätzt 100 Mio. €

19 - andere: 0 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 15: Befristung und Absenkung von Leistungen

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Grundsätzliche Befristung von Hilfen sowie eine generelle Reduzierung bzw. Absen-
2 kung des Leistungsumfangs ist zu prüfen.

Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:

5 Gesamtkosteneffekt: mittelfristiger Effekt aufgrund bestehender Verträge:
6 300 Mio. € geschätzt

7 Davon entfallen auf:

- 8 - Bund: 0 Mio. €
9 - Länder: 0 Mio. €
10 - Kommunen: geschätzt 300 Mio. €
11 - andere: 0 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 16: Leistungen deckeln und auf höhere Ebene verlagern

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Begrenzung der Leistungen im Einzelfall nach oben hin („Deckelung“). Es ist nicht
2 hinnehmbar, dass Kommunen für die Unterbringung und Betreuung eines nicht straf-
3 mündigen Kindes jährlich hohe sechsstellige Summen aufbringen müssen. Zudem
4 Übernahme der Kosten im Einzelfall bei „Systemsprengern“ durch das Land, wenn
5 die Fallkosten 150.000 € pro Jahr übersteigen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

6
7
8 Gesamtkosteneffekt: mittelfristiger Effekt aufgrund bestehender Verträge: 500
9 Mio. € geschätzt; größtenteils aber Verlagerung auf die
10 Landesebene oder HKV

Davon entfallen auf:

- 11
12
13 - Bund: 0 Mio. €
14 - Länder: geschätzte Belastung -400 Mio. €
15 - Kommunen: geschätzte Entlastung 500 Mio. €
16 - andere: 0 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 17: Elterngeld für Pflegeeltern

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Elterngeld für Pflegeeltern, um die kostengünstigere Gewinnung von Pflegeeltern zu
2 erleichtern.

3

4 **Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

5 Gesamtkosteneffekt: ca. 20 Mio. €

6 Davon entfallen auf:

7 - Bund: geschätzt -10 Mio. € (höheres Pflegegeld)

8 - Länder: 0 Mio. €

9 - Kommunen: geschätzt 20 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 18: Kindergeld-Stopp

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Bei Unterbringung des Kindes in stationärer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung so-
2 fortiger Stopp der Auszahlung des Kindergeldes an die Eltern, ggf. Rückforderung
3 des überzahlten Kindergeldes von den Eltern durch die Kindergeldkasse.
4

Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:

5 Gesamtkosteneffekt: ca. 20 Mio. €
6

7 Davon entfallen auf:

- 8 - Bund: 0 Mio. €
9 - Länder: 0 Mio. €
10 - Kommunen: geschätzt 20 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 19.a: Kostenbeteiligung von Eltern

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Die Kostenbeteiligung von Eltern muss ermöglicht, im Verfahren erleichtert und be-
2 tragsmäßig erhöht werden.

3

4 **Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

5 Gesamtkosteneffekt: ca. 50 Mio. €

6 Davon entfallen auf:

7 - Bund: 0 Mio. €

8 - Länder: 0 Mio. €

9 - Kommunen: geschätzt 50 Mio. €

10 - andere: 0 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 19.b: Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Im Rahmen der §§ 91 ff. SGB VIII werden derzeit Kostenbeiträge für stationäre und
2 teilstationäre Leistungen sowie für vorläufige Maßnahmen erhoben. Um die Solidarge-
3 meinschaft zu stärken und eine gerechtere Finanzierung sicherzustellen, sollte geprüft
4 werden, die Kostenheranziehung auf einkommensstärkere Eltern auszuweiten. Ziel ist
5 es, dass Familien, die finanziell gut ausgestattet sind, stärker zur Finanzierung von
6 Leistungen beitragen, während einkommensschwächere Eltern weiterhin entlastet
7 werden.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

10 Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 20: Wunsch- und Wahlrecht [auch EGH]

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Abschaffung des Wunsch- und Wahlrechts ohne Kostenvorbehalt. Begründung: § 8
2 SGB VIII und § 104 SGB IX garantieren Leistungsberechtigten ein weitgehendes
3 Wunsch- und Wahlrecht. Eine Begrenzung auf „wirtschaftlich angemessene“ Ange-
4 bote würde Kostenexplosionen bei teuren Privatanbietern dämpfen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

7 Gesamtkosteneffekt: ca. 200 Mio. €

Davon entfallen auf:

- 10 - Bund: 0 Mio. €
11 - Länder: 0 Mio. €
12 - Kommunen: geschätzt 200 Mio. €
13 - andere: 0 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 21: Ganztagsbetreuung

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1. Ländern die Möglichkeit einräumen, das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung zu verschieben bzw. abweichend zu gestalten.
2. Angebote der Kindertagespflege als rechtsanspruchserfüllend zulassen.
3. Auskömmliche Finanzierung des Ganztagsanspruchs schaffen. Eine gesetzlich definierte, bundesweit klare Finanzierungsgrundlage (z. B. „Pro-Kopf“-Pauschalen) ist notwendig, um einerseits Qualitäts- und Strukturunterschiede zu vermeiden und andererseits finanzschwache Kommunen nicht zu benachteiligen.

Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:

Gesamtkosteneffekt: 100 Mio. € geschätzt; allerdings keine Einsparung, sondern nicht entstehende zusätzliche Ausgaben

Davon entfallen auf:

- Bund: 0 Mio. €
- Länder: 0 Mio. €
- Kommunen: geschätzt 100 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 22.a: Kinderbetreuung

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1. Verzicht auf Einführung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes, dafür dauerhafte und dynamisierte Festsetzung eines finanziellen Beitrags des Bundes ohne bundeseinheitliche Qualitätsstandards. Stattdessen Verantwortung für im jeweiligen System sinnvolle Maßnahmen bei den Ländern. Berichtspflichten müssen zurückgefahren werden, auf Abschluss von Handlungs- und Finanzierungskonzepten zwischen Bund und Ländern sollte verzichtet werden.
2. Prüfung von Standards bezogen auf Betreuungsumfang und Personalschlüssel in den Kitas – Sicherstellung, dass Anforderungen realistisch und finanzierbar bleiben. „Schritt zur mehr Selbstverantwortung in den Familien“.
3. Bundesweite Anerkennung weiterer Berufsabschlüsse und Quereinstiege in der Kinderbetreuung.
4. § 90 Abs. 4 SGB VIII: Erstattung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen erfolgt bei Beziehern von Transferleistungen ohne weitere Prüfung der Bedürftigkeit. Gleichwohl sind Anträge auf z.B. Vollständigkeit zu prüfen, Unterlagen nachzufordern und danach zu bescheiden. Vorschlag: Streichung; Stattdessen datenschutzkonforme Mitteilung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Anspruchsberechtigung durch originären Leistungserbringer.
5. Verzicht auf die Pflicht einer Betriebserlaubnis für Kinderbetreuungseinrichtungen oder Verlagerung auf die Kreisebene.

22 **Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:**

23 Gesamtkosteneffekt: ca. 150 Mio. €

24 Davon entfallen auf:

25 - Bund: 0 Mio. €

26 - Länder: geschätzt 50 Mio. €

27 - Kommunen: geschätzt 100 Mio. €



Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 22.b: Kindertagesbetreuung

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Ausgangslage: Kosten für Kindertagesbetreuung sind in den letzten Jahren aufgrund
2 **höherer Anforderungen** (Personalkosten) und **Inflation** überproportional **gestie-**
3 **gen**. Früheres Eintrittsalter und deutlich längere Buchungs- und somit Öffnungszeiten
4 treffen auf immer mehr Kinder mit besonderen Bedarfen.

5 Vorschlag: Grundsätzliche Finanzausstattung der Kindertageseinrichtungen verbesser-
6 n. Auf **Bundesebene** stehen dafür bisher über sog. „Gute-Kita-Gesetz“ (KiQuTG)
7 Haushaltsmittel zur Verfügung. Angedacht ist, dass der Bund ab dem Jahr 2027 über
8 geplantes „Qualitätsentwicklungsgesetz“ (QEG) weiterhin Bundesmittel zur Verfü-
9 gung stellt. Entscheidend wird sein, dass Bundesmittel **ohne kleinteilige Vorgaben**
10 **und neue Anforderungen** den vorhandenen Strukturen zugutekommen und die Re-
11 gelungen an bisherige Maßnahmen anschlussfähig sind.

Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:

14 Auskömmliche Finanzierung führt zu Verringerung der Ausgaben für

- 15 – **kommunale Defizitausgleichsverträge** mit Einrichtungsträgern und
- 16 – **Beitragsübernahme** durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 Abs. 4 SGB
17 VIII) bei unzumutbaren Elternbeiträgen.
- 18 – **Sozialausgaben und höheren Steuereinnahmen** durch erfolgreichere Bil-
19 dungs- und Erwerbsverläufe der Kinder (**Rendite etwa 1:3**, vgl. Expertise „Fi-
20 nanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung“ im Rahmen der AG Frühe Bil-
21 dung, Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie vom 27. Juli 2016).

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 23: Bürokratieabbau

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1. Wegfall von Beurkundungsverpflichtungen, die Vereinfachung der Zuständigkeitsklärung und auch eine Begrenzung von Betriebserlaubnisverfahren.
2. Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Ganztagsfinanzhilfegesetz und der Verwaltungsvereinbarung sollten ersatzlos entfallen, zumindest Verschlinkung der Berichtspflichten.
3. Vereinfachung der Kostenbeitragsberechnung z. B. durch Festlegung von mehr abzugsfähigen Pauschalbeträgen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe.
4. Pauschale Gewährung von Zuschüssen zur Altersvorsorge und Unfallversicherung für alle Pflegeeltern statt umfangreicher Nachweise.
5. § 59 SGB VIII: Streichung der Beurkundungen von Vaterschaft, Kindesunterhalt und gemeinsamer elterlicher Sorge durch das Jugendamt.
6. Vereinfachung der Zuständigkeitsregeln nach § 86 SGB VIII.
7. Austausch zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (SGB VIII / § 203 StGB): Vereinfachung der Regelungen zu Schweigepflichtentbindungen / Praxisnahe, rechtssichere Befugnisse zum Datenaustausch schaffen.
8. Die Betriebserlaubnisvergabe mit Entgeltverhandlung beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbinden. So können kostenintensive Einzelvereinbarungen vermieden werden.
9. Wirtschaftliche Jugendhilfe in den Abruf von Kindergelddaten durch Sozialleistungsträger mit einbeziehen.

24 **Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:**

25 Gesamtkosteneffekt: 50 Mio. € geschätzt;

26 Davon entfallen auf:

27 - Bund: 0 Mio. €

28 - Länder: 0 Mio. €

29 - Kommunen: geschätzt 50 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 24.a: Keine neuen Ausgaben [auch EGH]

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Von neuen Leistungen mit neuen Ausgaben und neuem Verwaltungsaufwand ist ab-
2 zusehen. Hierzu zählt insbesondere der Übergang der Zuständigkeit für Kinder und
3 Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung von der Eingliederungshilfe
4 in die Jugendhilfe (sog. Inklusiv Lösung bzw. SGB VIII-Reform). Schnittstellen-Lö-
5 sungen zwischen den Systemen sind so zu verankern, dass die Leistungserbringung
6 effizienter wird, ohne Mehraufwand zu verursachen.

Vermeidung zusätzlicher Mehrausgaben:

9 Gesamtkosteneffekt: ca. 1 Mrd. €

10 Davon entfallen auf:

11 – Bund: – €

12 – Länder/Kommunen: ca. 1 Mrd. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 24.b: Keine neuen Ausgaben [auch EGH]

vorgeschlagen von: Bayern, NRW, Sachsen

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

- 1 Von neuen Leistungen mit neuen Ausgaben und neuem Verwaltungsaufwand ist ab-
- 2 zusehen. Hierzu zählt insbesondere der Übergang der Zuständigkeit für Kinder und
- 3 Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung von der Eingliederungshilfe in
- 4 die Jugendhilfe (sog. Inklusive Lösung bzw. SGB VIII-Reform). Schnittstellen-Lösun-
- 5 gen zwischen den Systemen sind so zu verankern, dass die Leistungserbringung effi-
- 6 zienter wird, ohne Mehraufwand zu verursachen.
- 7 Die Entlastung der kommunalen Ebene muss einen besonderen Stellenwert haben.
- 8 Reformschritte, die zu zusätzlichen Belastungen der Kommunen führen, sind auszu-
- 9 schließen. Dies betrifft insbesondere die geplante Ausweitung der Anspruchsberech-
- 10 tigten durch die Verordnung zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Einglie-
- 11 derungshilfe („4. Umsetzungsstufe des BTHG“).

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 25: KJSG-Maßnahmen streichen

vorgeschlagen von: DST/DLT/DSiGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Zusätzliche Beratungs- und Verfahrensansprüche aus dem Kinder- und Ju-
2 gendstärkungsgesetz wieder abschaffen

4 Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:

5 Gesamtkosteneffekt: ca. 10 Mio. €

6 Davon entfallen auf:

- 7 - Bund: 0 Mio. €
- 8 - Länder: 0 Mio. €
- 9 - Kommunen: geschätzt 10 Mio. €
- 10 - andere: 0 Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe



Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 1a: Gemeinsame Inanspruchnahme

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Leistungen zur Sozialen Teilhabe sollten soweit möglich gemeinsam in Anspruch ge-
2 nommen werden, sog. Pooling.

3
4 Die Entscheidung hierüber sollte (allein) beim Leistungsträger liegen (Änderung von
5 §§ 104 Abs. 3, 116 Abs. 2 und 3 SGB IX).

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

6
7
8 Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

9 Davon entfallen auf:

10 – Bund: – €

11 – Länder/Kommunen: ? Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 1b: Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Teilhabe an Bildung

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Vorrangig sollten durch die Schulen die Rahmenbedingungen für ein inklusives Bil-
2 dungssystem gewährleistet werden. Im Idealfall wären dann nur in Ausnahmefällen,
3 d.h. in den Fällen, in denen notwendig der individuelle Anspruch gewährleistet wer-
4 den muss, Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) erforderlich. Dies würde erheb-
5 liche Kosten in der EGH einsparen.

6 Wenn Leistungen der EGH erforderlich sind, sollten diese zudem gemeinsam in An-
7 spruch genommen werden, wenn dies im Hinblick auf den individuellen Bedarf mög-
8 lich ist. Dies ist nach derzeit geltendem Recht bereits möglich und sollte zur Effizienz-
9 steigerung stärker angewendet werden. Hierfür könnte die gemeinsame Inanspruch-
10 nahme bei der Schulbegleitung im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung
11 gestärkt und zum Regelfall gemacht werden. Zu diesem Zweck könnte § 112 Abs. 4
12 SGB IX, der die gemeinsame Erbringung von Leistungen der Anleitung und Beglei-
13 tung bei schulischen und hochschulischen Leistungen an mehrere Leistungsberech-
14 tigte regelt, von seiner derzeitigen Fassung als „Kann“- in eine „Soll“-Vorschrift geän-
15 dert werden.

16
17 Im Jahr 2024 lagen die Brutto-Ausgaben der EGH für Leistungen zur Teilhabe an Bil-
18 dung bei rd. 3 Mrd. Euro. Diese Ausgaben sind seit 2020 im Schnitt um 13 % jährlich
19 - und damit überdurchschnittlich - gestiegen. Rund 93 % der Beziehenden von Leis-
20 tungen zur Teilhabe an Bildung sind unter 18 Jahre alt. Der Annahme folgend, dass
21 Leistungen zur Teilhabe an Bildung für diese Gruppe ganz überwiegend Schulbeglei-
22 tungen sind, entfallen auf diese Gruppe schätzungsweise rd. 2,8 Mrd. Euro Leis-
23 tungsausgaben.

24 Ein Prozent Einsparung der Leistungsausgaben für Schulbegleitung im Rahmen der
25 Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch gemeinsame Inanspruchnahme kann so-
26 mit auf Basis des Berichtsjahrs 2024 auf knapp 30 Mio. Euro geschätzt werden.
27

28 **Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

29 Gesamtkosteneffekt (Kostendämpfung): ca. 30 Mio. € je Prozent Einsparung der
30 Leistungsausgaben.

31 Bei 25% Reduzierung der Leistungsausgaben würde dies ca. 750 Mio. Euro bedeu-
32 ten.

33 Davon entfallen auf:

- 34 – Bund: 0 Mio. €
- 35 – Länder/Kommunen: ca. 30 Mio. € je Prozent Einsparung, an-
36 steigend. Bei 25% Reduzierung der Leistungsausgaben würde dies
37 **ca. 750 Mio. €** bedeuten.
- 38 – andere: 0 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 1c: Pooling bei Leistungen zur sozialen Teilhabe

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Aktuell: Ähnlich wie bei der Schulbegleitung ist im Bereich der Leistungen der Sozialen Teilhabe (u.a. Assistenzleistungen) in § 116 Abs. 2 SGB IX geregelt, dass es neben dem **Anspruch auf eine 1:1-Betreuung (Grundsatz)** die Möglichkeit gibt, im **Ausnahmefall diese Leistungen im Pool zu erbringen**. Die Ausgaben für Assistenzleistungen machen **etwa die Hälfte aller Ausgaben der Eingliederungshilfe** aus und sind **zu einem großen Teil für den Kostenanstieg verantwortlich**.

2
3
4
5
6
7 Vorhaben: **Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses**, so dass Erbringung der Leistung **im Pool die Regel** ist, wenn diese aufgrund einer ohnehin gemeinsamen Wohnsituation oder einer anderweitigen gemeinsamen Zugangsmöglichkeit zu einer Leistung möglich ist. Eine 1:1-Betreuung soll dann nur gewährt werden, wenn Erbringung im Pool aufgrund der individuellen Situation nicht zumutbar ist (Änderung des § 116 Abs. 2 SGB IX). Die Entscheidung hierüber sollte (allein) beim Leistungsträger liegen (Änderung von §§ 104 Abs. 3, 116 Abs. 2 und 3 SGB IX).

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

8
9
10
11
12
13
14
15
16 **Kostenersparnis** durch das Zusammenfassen von Leistungen zur Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen, so dass **weniger Personen** benötigt werden. **Konkrete Zahlen** zum Einsparpotenzial liegen nicht vor.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 1d: Pooling bei Schulbegleitungen

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Eingliederungshilfe: **Bruttoausgaben** für Leistungen zur Teilhabe an Bildung (im We-
2 sentlichen Schulbegleitung) sind bundesweit **von 1,84 Mrd. Euro im Jahr 2020** auf
3 **2,58 Mrd. Euro im Jahr 2023** und auf **3 Mrd. Euro im Jahr 2024** gestiegen (= **Steige-**
4 **rung** in den Jahren 2020 bis 2023 um **40 Prozent** und bis zum Jahr 2024 um **63 Pro-**
5 **zent**). Auch die **Zahl der Leistungsempfänger** ist in den vergangenen Jahren bun-
6 desweit **stark gestiegen** (bundesweit von 71.195 im Jahr 2020 auf 80.325 im Jahr
7 2023; Steigerung um **13 Prozent**).

8 Kinder- und Jugendhilfe: Anstieg der Fälle von Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII
9 für seelisch behinderte Kinder von **2.755 im Jahr 2018** auf **6.842 im Jahr 2024**. Aus-
10 gabensteigerung von **48,5 Mio. Euro im Jahr 2018** auf **über 133,5 Mio. Euro im Jahr**
11 **2024**.

12 Aktuell: Derzeit besteht **Anspruch auf 1:1-Betreuung** durch Schulbegleitung. Die
13 Erbringung der Leistung im **Pool** (d.h. mehrere Schüler teilen sich eine Schulbeglei-
14 tung) ist die **Ausnahme**.

15 Vorschlag: **Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses**, so dass Erbringung der
16 **Leistung im Pool die Regel** ist und die 1:1-Betreuung nur gewährt wird, wenn Erbrin-
17 gung im Pool aufgrund individueller Situation **nicht zumutbar** ist (Änderung des § 112
18 Abs. 4 SGB IX).

19 Umsetzungsvorschlag (Änderung des § 112 Abs. 4 SGB IX): „Die in der Schule oder
20 Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung sollen an
21 mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden, soweit mit Leistungser-
22 bringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Dies gilt nicht, soweit dies für die
23 Leistungsberechtigten gemäß § 104 im Einzelfall nicht zumutbar ist.“

24 Zudem sollte in der Gesetzesbegründung folgende Klarstellung aufgenommen wer-
25 den: Gruppenleistungen stellen grundsätzlich bei der gemeinsamen Inanspruchnahme
26 (§§ 112 Abs. 4, 116 Abs. 2 SGB IX) eine mit einer Einzelleistung vergleichbare Leis-
27 tung nach § 104 Abs. 2 SGB IX dar.

28 In die Gesetzesbegründung sollte auch aufgenommen werden, dass das Pooling auch
29 rechtskreisübergreifend mit Schülern möglich ist, die gem. § 35a SGB VIII Anspruch
30 auf Schulbegleitung haben. Parallel sollte eine entsprechende Anpassung von § 116
31 SGB IX für den Bereich der frühkindlichen Bildung erfolgen.

32

33 **Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

34 Die Zahl der benötigten Schulbegleiter würde signifikant sinken, da derzeit in der Regel
35 eine 1:1-Betreuung stattfindet. **Konkrete Zahlen** zum Einsparpotenzial liegen nicht
36 vor.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 2a: Pauschale Geldleistungen

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Der Leistungskatalog der sozialen Teilhabe sollte stärker pauschaliert werden, um
2 Bürokratie zu reduzieren und zugleich Planungssicherheit für Leistungsberechtigte
3 und Leistungsträger zu schaffen. Die konkret pauschalierungsfähigen Leistungen
4 sind derzeit in § 116 Abs. 1 SGB IX abschließend geregelt und beschränken sich auf
5 Assistenzleistungen, Leistungen zur Förderung der Verständigung sowie Beförde-
6 rungsleistungen; zudem ist jeweils die ausdrückliche Zustimmung der leistungsbe-
7 rechtigten Person erforderlich.

8 Die Pauschalierungsmöglichkeiten sollten deutlich ausgeweitet werden. Hierzu soll-
9 ten § 105 SGB IX als Soll-Vorschrift ausgestaltet, der Leistungskatalog des § 116
10 SGB IX geöffnet und das Zustimmungserfordernis eingeschränkt werden.
11
12

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

13 Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

14 Davon entfallen auf:

15 – Bund: – €

16 – Länder/Kommunen: ? Mio. €
17

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 2b: Ausweitung der pauschalen Geldleistung

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Mit § 105 Abs. 3 SGB IX wurde eine gesetzliche Grundlage zur Ausführung von Leis-
2 tungen der Eingliederungshilfe (EGH) in Form von pauschalen Geldleistungen ge-
3 schaffen. Mit ihrer Zustimmung kann die leistungsberechtigte Person einen pauscha-
4 len Geldbetrag erhalten, um sich die betreffenden Leistungen selber „einkaufen“ zu
5 können. § 116 Abs. 1 SGB IX zählt bisher abschließend die Leistungen zur Sozialen
6 Teilhabe (z.B. Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und zur Beglei-
7 tung) auf, die in Form einer pauschalen Geldleistung in Anspruch genommen werden
8 können. Diese Aufzählung könnte erweitert werden, um die Nutzung der Norm flexib-
9 ler zu ermöglichen.

10 Bisher liegt die Nutzung der pauschalen Geldleistung auf niedrigem Niveau. Im
11 Durchschnitt werden nur rd. 2 % der bislang möglichen Leistungen in Form der pau-
12 schalen Geldleistung erbracht.

13 Durch die stärkere Nutzung und Ausweitung der pauschalen Geldleistung kann der
14 Sozialraum, wie z.B. Nachbarn und Bekannte, stärker in die Unterstützung des Men-
15 schen mit Behinderungen eingebunden werden. Das könnte sich mittelbar auch auf
16 die Leistungsausgaben auswirken.

I. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

18 Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbare Einsparungen bei den Verwaltungskos-
19 ten und mittelfristig Einsparungen bei Leistungsausgaben, da ggf. weniger professio-
20 nelle Unterstützung erforderlich.

22 Davon entfallen auf:

23 – Bund: - Mio. €

24 – Länder/Kommunen: - Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 2c: Pauschalierung von Geldleistung

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Ausgangslage: **Anstieg an leistungsberechtigten Personen** im Bereich der Leis-
2 tungen zur Sozialen Teilhabe insgesamt (Anstieg von 579.275 Beziehenden im Jahr
3 2020 auf 621.570 im Jahr 2023, d.h. Anstieg von 7,3 Prozent). Damit einhergehender
4 **Anstieg an Verwaltungsaufwand und Kosten**, der auch den Bereich der pauscha-
5 len Geldleistung im § 116 Abs. 1 SGB IX betrifft.

6 In Koalitionsvertrag (Rd-Nrn: 670 – 673) Prüfung von Konkretisierungen und ggf. Er-
7 weiterungen von Pauschalierungsregelungen im Gesetz und in der Umsetzung vor-
8 gesehen.

9 Vorschlag: § 116 Abs. 1 SGB IX ermöglicht bereits Pauschalierungen bei bestimmten
10 Leistungen der Sozialen Teilhabe, insbes. für den Einsatz von Gebärdendolmet-
11 schern, Mobilitätshilfen oder Freizeitassistenz. Jedoch in Praxis zurückhaltende An-
12 wendung, vor allem wegen des explizit geregelten Erfordernisses der Zustimmung
13 der Leistungsberechtigten, daher:

- 14 • **Öffnung des abschließend formulierten Katalogs** durch Einfügen des Wortes
15 „insbesondere“.
- 16 • **Einschränkung des Zustimmungserfordernisses:** Leistung soll grundsätzlich
17 pauschal erbracht werden können, außer dies ist für den Leistungsberechtigten
18 im Einzelfall nicht zumutbar.

Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:

19
20
21 Einsparung von **Personalkosten** durch Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieab-
22 bau für Träger der Eingliederungshilfe. **Konkrete Zahlen** zum Einsparpotenzial liegen
23 nicht vor.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 3a: Wunsch- und Wahlrecht

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Der Mehrkostenvorbehalt im SGB IX sollte im Interesse einer bundeseinheitlichen
2 und rechtssicheren Anwendung des Wunsch- und Wahlrechts der leistungsberechtig-
3 ten Personen präzisiert werden. Insbesondere sollten gesetzliche Kriterien für die
4 Prüfung der Angemessenheit und Zumutbarkeit der Kosten für alternative Leistungs-
5 angebote festgelegt werden. Zudem sollte der Begriff der „unverhältnismäßigen
6 Mehrkosten“ bundeseinheitlich definiert werden. In diesem Zusammenhang könnte
7 eine Kostendeckelung eingeführt werden, nach der Mehrkosten bis zu 20 % grund-
8 sätzlich als angemessen gelten.

9 Das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person sollte insbesondere
10 mit Blick auf das ambulante Wohnen wieder unter Mehrkostenvorbehalt gestellt wer-
11 den.

Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:

12
13
14
15 Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

16 Davon entfallen auf:

17 – Bund: – €

18 – Länder/Kommunen: ? Mio. €

19

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 3b: Wunsch- und Wahlrecht

vorgeschlagen von: Bayern, NRW, Sachsen

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Die aktuelle Formulierung des § 104 SGB IX führt zu einem Aufwuchs der Zahl und
2 des Umfangs der Assistenzleistungen in der Eingliederungshilfe, was aber nicht im-
3 mer zu einer substantiellen Verbesserung der Teilhabe der Menschen mit Behinde-
4 rung führt.

5 Fallbeispiel: Zusätzlich zu Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, die ge-
6 meinschaftlich erbracht werden, sind in steigender Zahl individuelle 1:1 Assistenzleis-
7 tungen zur Gestaltung der individuellen Freizeit- und Alltagsbedarfe zu gewähren.

8 Seit dem Bundeteilhabegesetz steigt die Zahl der kumulierten Leistungen pro leis-
9 tungsberechtigter Person innerhalb des Bereichs des sozialen Teilhabe.

10 Daher sollten vorrangig die sozialräumliche Alternativen mit heranzuziehen sein, da
11 erforderliche Leistungen, die inklusiver im Sozialraum gedeckt werden können, zu ge-
12 ringerer Inanspruchnahme von professionellen Strukturen führen.

13 Der Mehrkostenvorbehalt im SGB IX sollte im Interesse einer bundeseinheitlichen und
14 rechtssicheren Anwendung des Wunsch- und Wahlrechts der leistungsberechtigten
15 Personen präzisiert werden. Insbesondere sollten gesetzliche Kriterien für die Prüfung
16 der Angemessenheit und Zumutbarkeit der Kosten für alternative Leistungsangebote
17 festgelegt werden. Zudem sollte der Begriff der „unverhältnismäßigen Mehrkosten“
18 bundeseinheitlich definiert werden. In diesem Zusammenhang könnte eine Kostende-
19 ckelung eingeführt werden, nach der Mehrkosten bis zu 20 % grundsätzlich als ange-
20 messen gelten.

21 Insbesondere im Bereich des ambulanten Wohnens sollte der Mehrkostenvorbehalt
22 wieder stärker zur Anwendung kommen. Dies würde zu mehr Transparenz und
23 Rechtssicherheit in der Praxis beitragen und personelle und Finanzressourcen zielge-
24 richteter einsetzen.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 4: Stärkere Einbeziehung des Sozialraums

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Der nachhaltige Ausbau infrastruktureller und für selbstbestimmte Teilhabe nutzbare
2 unterstützende Angebote im jeweiligen Sozialraum kann zu Kostendämpfungen in
3 der Eingliederungshilfe (EGH) führen. Denn eine entsprechende nachhaltige und vo-
4 rauschauende Planung stellt einen Beitrag dazu dar, dass Leistungsberechtigte un-
5 abhängig von individuellen Leistungen der EGH ihre Teilhabeziele erreichen kön-
6 nen. Kooperationen der relevanten Akteure im Sozialraum sollten ausgebaut werden,
7 um Synergieeffekte sowohl für die Kostenträger als auch für die Leistungsberechtig-
8 ten zu nutzen. Eine Aktivierung der vorhandenen Strukturen vor Ort sowie eine en-
9 gere Kooperation der Einrichtungen und Dienste gegenüber dem Sozialraum (u.a.
10 nachbarschaftliches Umfeld) kann hier positive Effekte haben. Wenn zudem eine
11 stärkere Einbeziehung des Sozialraumes in die Leistungskonzeption erfolgt, kann
12 dies mittelfristig zu einer Reduzierung der erforderlichen EGH Leistungen führen.

Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:

15 **Gesamtkosteneffekt:** nicht bezifferbar, aber langfristig hohes Potential für
16 **Kostenreduktion**

Davon entfallen auf:

- 18 – Bund: - Mio. €
- 19 – Länder: - Mio. €
- 20 – Kommunen: - Mio. €
- 21 – andere: - Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 5: Hilfsmittelbegriff

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Gem. § 84 SGB IX können Hilfsmittel genehmigt werden, die zur Teilhabe am Leben
2 in der Gemeinschaft erforderlich sind. Hilfsmittel nach § 84 SGB IX dienen dem Kon-
3 takt der leistungsberechtigten Person mit seiner Umwelt sowie der Teilnahme am öf-
4 fentlichen und kulturellen Leben (ebd.). Sie dienen gleichsam der Behebung von be-
5 hinderungsbedingten Begleitumständen. Diese Formulierung ist zu weit gefasst. In
6 der Praxis müssen fast alle beantragten Hilfsmittel genehmigt werden.

7
8 Es sollten entweder zu bewilligende Hilfsmittel im Gesetz benannt werden (sog. Posi-
9 tivliste) oder (auch) die entsprechenden Genehmigungshöhen festgesetzt werden.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

10
11
12
13 Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

14 Davon entfallen auf:

15 – Bund: – €

16 – Länder/Kommunen: ? Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 6: Angebotsneutrale Bedarfsermittlung stärken

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Seit der Überführung der Eingliederungshilfe (EGH) in das SGB IX ist die personen-
2 zentrierte Bedarfsermittlung grundsätzlich Aufgabe des Trägers der EGH. Einige Trä-
3 ger stellen hierfür jedoch wohl (weiterhin) stark auf die Perspektive der Leistungser-
4 bringer ab. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Bedarfsermittlung we-
5 niger offen erfolgt und von der Perspektive und Expertise der Leistungserbringer ge-
6 prägt wird (angebotsinduziert). Darüber hinaus würde es die Steuerungsmöglichkei-
7 ten des Trägers einschränken, da die Bedarfsermittlung die Grundlage für den Leis-
8 tungsbescheid bildet und möglichst offen erfolgen sollte. Hier besteht Potential für
9 Kosteneinsparungen, da ggf. mehr Möglichkeiten der Bedarfsdeckung einbezogen
10 werden je offener und angebotsneutraler die Bedarfe formuliert werden.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

12 Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar

13 Davon entfallen auf:

- 15 – Bund: - Mio. €
- 16 – Länder/Kommunen: - Mio. €
- 17 – andere: - Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 7: Flächendeckende Anwendung von Wirksamkeits- und Qualitätsprüfungen

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde dem Träger der Eingliederungshilfe
2 (EGH) ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass hinsichtlich der Wirtschaft-
3 lichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen eingeräumt. Auf diese Weise soll
4 die Qualität der Leistungserbringung dauerhaft gesichert und optimiert werden. Zu-
5 dem wurden die Sanktionsmöglichkeiten (bspw. die Kürzung der Vergütung unter be-
6 stimmten Umständen) bei der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten er-
7 weitert.

8
9 Laut der Finanzuntersuchung zum BTHG erwarteten zum Zeitpunkt der Untersu-
10 chung schon rd. 10 % der Träger der Eingliederungshilfe Einsparungen von Leis-
11 tungsausgaben infolge der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Es ist mög-
12 lich, dass sich dieser Anteil signifikant erhöht, sobald mehr Beispiele in der Praxis re-
13 alisiert werden. Die Erwartungen und Auswirkungen können sich erst einstellen,
14 wenn Mechanismen hierzu wirksam etabliert werden. Durch Etablierung dieser Me-
15 chanismen und der Verwertung der Erkenntnisse aus den Wirtschaftlichkeits- und
16 Qualitätsprüfungen können qualitative Verbesserungen in den Planungsverfahren er-
17 zielt werden. Einspareffekte sind aktuell noch nicht konkret bezifferbar, da diese Pra-
18 xisbeispiele noch nicht so zahlreich vorliegen. Die Bruttoausgaben der Eingliede-
19 rungshilfe betrugen zuletzt 29,5 Mrd. Euro im Jahr 2024. Wenn in der Folge von
20 Wirksamkeits- und Qualitätsprüfungen nur 0,1% Einsparungen durch verbesserte
21 Planungsverfahren erreicht werden könnten, so entspräche dies einer Kostenerspar-
22 nis von alleine ca. 30 Mio. Euro.

23

24

25 **Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:**

26 Gesamtkosteneffekt: ca. 30 Mio. Euro je 0,1 Prozent Einsparung der Leistungsaus-
27 gaben.

28 Bei 1% Einsparung würde dies ca. 300 Mio. Euro bedeuten.

29 Davon entfallen auf:

30 – Bund: - Mio. €

31 – Länder/Kommunen: 30 Mio. € je 0,1 Prozent Einsparung der Leis-
32 tungsausgaben. Bei 1% Einsparung würde dies ca. 300 Mio. Euro
33 bedeuten.

34 – andere: - Mio.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 8: Ausweitung Nutzung öffentlicher Nahverkehr

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Eine verstärkte Inanspruchnahme von öffentlichem Nahverkehr könnte zu Einspa-
2 rung von Fahrtkosten aufseiten der Träger der Eingliederungshilfe (EGH) und zu ei-
3 ner Stärkung der Teilhabe insgesamt führen. Grundlage hierfür ist zunächst eine of-
4 fene Formulierung bei der Bedarfsfeststellung. Zudem müssten die Rahmenbedin-
5 gungen gestärkt und die Nahverkehrssysteme noch inklusiver ausgestaltet werden.
6 Hilfreich könnten auch digitale Unterstützungssysteme sein (wie bspw. Videocalls
7 und Standortteilen bei Bedarf) sowie Mobilitätstrainings.

8
9 Fahrtkosten machen laut BAGüS-Kennzahlenvergleich 13,4 % der Brutto-Fallkosten
10 im Arbeitsbereich einer WfbM aus. Dieser Anteil steigt seit Jahren kontinuierlich an
11 (und z.B. bei steigenden Benzinkosten ist eine noch größere Dynamik möglich). Die
12 Brutto-Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM beliefen
13 sich im Jahr 2024 auf 5,9 Mrd. Euro. Die Fahrtkosten lagen im Jahr 2024 somit
14 schätzungsweise bei rd. 790 Mio. Euro.

15
16 Ein Prozent Einsparung der Leistungsausgaben für Fahrtkosten im Rahmen der Leis-
17 tungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM kann somit auf Basis des Be-
18 richtsjahrs 2024 auf knapp 8 Mio. Euro geschätzt werden.

19

20 **Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

21 Gesamtkosteneffekt (Kostendämpfung): ca. 8 Mio. € je Prozent Einsparung der Leis-
22 tungsausgaben.

23 Bei 10% Reduzierung der Leistungsausgaben würde dies ca. 80 Mio. Euro bedeuten.

24 Davon entfallen auf:

25 – Bund: 0 Mio. €

26 – Länder/Kommunen: ca. 8 Mio. € je Prozent Einsparung der Leis-
27 tungsausgaben. Bei 10% Reduzierung der Leistungsausgaben
28 würde dies **ca. 80 Mio. Euro** bedeuten.

29 – andere: 0 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 9a: Bedarfsermittlungsverfahren

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Das vom Bundesteilhabegesetz vorgegebene Bedarfsermittlungsverfahren erfordert
2 einen beträchtlichen Personaleinsatz bei den Trägern der Eingliederungshilfe. Die
3 Träger, aber auch die Leistungserbringer und die betroffenen Menschen mit Behinde-
4 rung beklagen den bürokratischen Aufwand.

5
6 Die Vorgaben zum Gesamtplan in §§ 117 ff. SGB IX und zum Teilhabeplan in
7 §§ 19 ff. SGB IX sollten vereinfacht werden. Bspw. sollte die Überprüfung und Fort-
8 schreibung des Gesamtplans nicht wie derzeit schon nach zwei Jahren, sondern erst
9 nach fünf Jahren erfolgen, sofern eine Veränderung des Bedarfs des behinderten
10 Menschen langfristig nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung sollte hierüber (allein)
11 beim Leistungsträger liegen (Änderung von § 121 Abs. 2 SGB IX).

12
13 Die Länder sind parallel aufgefordert, die Bedarfsermittlungsinstrumente zu vereinfachen.
14

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

15
16
17
18 Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

19 Davon entfallen auf:

20 – Bund: – €

21 – Länder/Kommunen: ? Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 9b: Flexibilisierung der Fristen im Gesamtplanverfahren

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Der Gesamtplan dient der Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wir-
2 kungskontrolle von Unterstützungsleistungen. Er soll derzeit spätestens nach zwei
3 Jahren überprüft und fortgeschrieben werden. Hierdurch soll eine zeitnahe und fle-
4 xible Anpassung an Wünsche und veränderte Bedarfe der Leistungsberechtigten si-
5 chergestellt werden. Es könnte eine Flexibilisierung der Frist für die Überprüfung und
6 Fortschreibung des Gesamtplans dergestalt vorgenommen werden, dass sie bis auf
7 fünf Jahre verlängert wird, wenn eine Änderung der Bedarfe in dieser Zeit nicht zu er-
8 warten ist. Daraus ergäbe sich erhebliches Einsparungspotenzial auf Seiten der Ver-
9 waltung.

10
11 Laut Finanzuntersuchung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat sich seit dem Ge-
12 setzesbeschluss im Jahr 2016 und dem Jahr 2023 das Personal für Planungsaufga-
13 ben bei den EGH-Trägern von rd. 1.870 Beschäftigten auf rd. 5.750 ungefähr verdrei-
14 facht. Entsprechend sind auch die (um die Tarif- und Fallzahlentwicklung bereinigten)
15 Personalkosten für Planungsverfahren von rd. 114 Mio. Euro auf rd. 363 Mio. Euro
16 gestiegen. Die Annahme, dass die Flexibilisierung der Fristen im Gesamtplanverfah-
17 ren die Möglichkeit eröffnet, den Trend der weiteren Kostensteigerung an dieser
18 Stelle zu durchbrechen (da durch die Flexibilisierung zumindest kein weiterer Perso-
19 nalaufwuchs nötig wäre) und dies zu stagnierenden Kosten führt, würde auf Basis
20 des Berichtsjahrs 2023 schätzungsweise zu einem kostendämpfenden Effekt für die
21 Verwaltung in Höhe eines mittleren bis hohen zweistelligen Millionenbetrages führen.
22 Ggf. könnte sogar Personal in diesem Bereich verringert werden, was eine größere
23 Einsparung zur Folge hätte.

24

25 Die freiwerdenden personellen Ressourcen können zudem auch für eine verstärkte
26 Steuerung und damit einhergehende Kostenkontrolle genutzt werden.

27

28 **Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:**

29 Gesamtkosteneffekt (Kostendämpfung/Verwaltungskosten): mittlerer bis hoher zwei-
30 stelliger Millionenbetrag, ca. 75 Mio. €

31 Davon entfallen auf:

- 32 – Bund: 0 Mio. €
- 33 – Länder/Kommunen: mittlerer bis hoher zweistelliger Millionenbetrag,
34 ca. 75 Mio. €
- 35 – andere: 0 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 9c: Vereinheitlichungsschritte bei der Bedarfsermittlung

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Die Bedarfsermittlung und -feststellung - als Teil des Gesamtplanverfahrens - er-
2 streckt sich auf alle Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen und erfolgt an-
3 hand eines Bedarfsermittlungsinstruments nach bundeseinheitlichen Maßstäben
4 (§ 118 SGB IX). Es entspricht der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung, dass
5 die Länder und Träger eigenständig über ihre Verwaltungsverfahren entscheiden.

6 Hieraus folgt derzeit unter anderem auch, dass die Träger unterschiedliche Bedarfs-
7 ermittlungsinstrumente nutzen. Ein bundesweit einheitliches Instrument oder eine zu-
8 mindest auf eine Vereinheitlichung ausgerichtete Vorgehensweise bei den Überarbei-
9 tungen könnte zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen sowohl für die Träger als
10 auch für die Leistungsberechtigten (bspw. im Falle eines Umzugs) führen.

11 Dem einmaligen, kurzfristigen Aufwand der Angleichung würden langfristige Effekte
12 in Bezug auf Aufwandsreduzierung für die Verwaltung (z.B. Schulung Mitarbeiter, Be-
13 ratungsangebote, landesgrenzenüberschreitende Sachverhalte etc.) gegenüberste-
14 hen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

17 Gesamtkosteneffekt: s.u.

18 Davon entfallen auf:

- 19 – Bund: - Mio. €
- 20 – Länder/Kommunen: nicht bezifferbar, aber mittelfristig erhebliches
21 Potential für Einsparungen in der Verwaltung.
- 22 – andere: - Mio. €

23

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 9d: Verlängerung des Turnus von Gesamtplänen

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Aktuell: Nach derzeitiger Rechtslage werden gem. § 121 SGB IX Gesamtpläne spä-
2 testens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben. In einem Gesamtplan sind
3 insb. der festgestellte Bedarf des Menschen mit Behinderung und die zu erbringen-
4 den Leistungen der Eingliederungshilfe festgelegt. Eine Überprüfung ist derzeit auch
5 dann erforderlich, wenn sich der Bedarf nicht erwartbar ändert, z.B. weil die Behinde-
6 rung seit langem unverändert ist.

7 Vorhaben: **Deutliche Ausweitung dieses Turnus** in Fällen, in denen die Behinde-
8 rung sich **nicht erwartbar verändert** (z.B. auf 5 Jahre). Gesamtpläne müssten dann
9 nur alle 5 Jahre überprüft und fortgeschrieben werden.

10 Ziel ist es, das Verwaltungsverfahren für die Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX
11 klarer, einfacher und effizienter zu gestalten. Dabei ist die Bedarfsermittlung deutlicher
12 auf den konkreten Rehabilitationsfall zu konzentrieren und das Gesamtplanverfahren
13 schlanker und effizienter zu gestalten. Aufgrund der Kleingliedrigkeit der bundesge-
14 setzlichen Regelungen kommt es in der Praxis zu einer sehr heterogenen Anwen-
15 dungssituation zwischen als auch innerhalb der Länder. Im Sinne einer bundeseinheit-
16 lichen Vorgehensweise werden daher klarere Leitlinien sowie Straffungen und Konkre-
17 tisierung seitens des Bundes benötigt. Beispielhaft ist hier die Überprüfung und Re-
18 duktion von Dokumentationspflichten in Bezug auf § 19 Abs. 2 und § 121 Abs. 4 SGB
19 IX anzuführen.

20 Darüber hinaus sind die Regelungen zur Bedarfsermittlung im Hinblick auf den Gegen-
21 stand des Verwaltungsverfahrens und dem Vorrang des Sozialraums zu konkretisieren
22 und deutlich digitaler auszugestalten.

23

24 **Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

25 **Einsparung von Personalkosten** durch Verwaltungsvereinfachung und Bürokratie-
26 **abbau** für Träger der Eingliederungshilfe. **Konkrete Zahlen** zum Einsparpotenzial lie-
27 **gen** nicht aber dem vor.



Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 10: Strukturelle Fachplanung stärken

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Länder und Träger tragen die Verantwortung dafür, die Erbringung bedarfsdeckender
2 Leistungen sicherzustellen und dafür die strukturellen Voraussetzungen zu schaffen.
3 Eine trägerübergreifende Strukturplanung bzw. deren Stärkung unter Einbezug aller
4 relevanten Gruppen (bspw. Altenhilfe und Pflegeplanung) kann zu einer verbesserten
5 und effizienteren Angebotsstruktur beitragen. Zudem können ggf. durch kombinierte
6 Angebote Synergieeffekte genutzt werden. Hier wäre zu überlegen, wie die Durch-
7 führung strukturierter Austauschformate in der Praxis gestärkt werden kann und ob
8 ggfs. stärkere gesetzliche Vorgaben hilfreich wären.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

11 Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar, aber langfristig hohes Potential für
12 Effizienzsteigerung.

Davon entfallen auf:

- 14 – Bund: - Mio. €
15 – Länder: - Mio. €
16 – Kommunen: - Mio. €
17 – andere: - Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 11a: Personalkosten

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Der größte Teil der Ausgaben der Eingliederungshilfe entfällt auf Personal- und
2 Sachkosten der Leistungserbringer. Der Automatismus, dass ohne Beteiligung der
3 Träger der Eingliederungshilfe vereinbarte Tarifsteigerungen von der Eingliederungs-
4 hilfe refinanziert werden müssen (§ 38 Abs. 2 SGB IX), sollte aufgehoben und zumin-
5 dest ein Vergleich mit öffentlichen Tarifverträgen vorgesehen werden, um einen
6 „Überbietungswettbewerb“ bei separaten Tarifabschlüssen zu verhindern.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

10 Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

11 Davon entfallen auf:

12 – Bund: – €

13 – Länder/Kommunen: ? Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 11b: Personalkosten

vorgeschlagen von: Bayern, NRW, Sachsen

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Der größte Teil der Ausgaben der Eingliederungshilfe entfällt auf Personal- und Sach-
2 kosten der Leistungserbringer. Der Automatismus, dass ohne Beteiligung der Träger
3 der Eingliederungshilfe vereinbarte Tarifsteigerungen von der Eingliederungshilfe refi-
4 nanziert werden müssen (§ 38 Abs. 2 SGB IX), sollte aufgehoben werden. Vielmehr
5 sollte ein Vergleich mit öffentlichen Tarifverträgen vorgesehen werden, um einen
6 „Überbietungswettbewerb“ bei separaten Tarifabschlüssen zu verhindern.

7
8 Darüber hinaus sollten Fachkraftquoten abgesenkt und andere Personalmixe einge-
9 führt werden. Auf Länderebene bestehen hier über die „Heimgesetze“ sowie über das
10 Vertragsrecht gemäß §§ 123ff. SGB IX Gestaltungsmöglichkeiten, die bereits zuneh-
11 mend genutzt werden. Seitens des Bundesgesetzgebers sind diese Aktivitäten durch
12 Abschaffung des grundsätzlichen Fachkraftefordernisses für Leistungen der qualifi-
13 zierten Assistenz (Befähigung der leistungsberechtigten Person zu einer eigenständigen
14 Alltagsbewältigung) zu flankieren.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 12a: Kommunale Steuerung stärken

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 A.

2 Das Bundesteilhabegesetz erlaubt dem Träger der Eingliederungshilfe die Überprü-
3 fung von Leistungserbringern nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen,
4 dass vertragliche oder gesetzliche Pflichten nicht erfüllt werden.

5
6 Es sollte bundesgesetzlich eine anlasslose Prüfung ermöglicht werden, nicht wie bis-
7 lang nur landesrechtlich (Änderung von § 128 Abs. 1 SGB IX). Dies ist der erfolgver-
8 sprechendste Weg, um Unzulänglichkeiten aufdecken zu können.

9
10 B.

11 Bei Pflichtverletzungen sollte die Kürzung der Vergütung einseitig durch den Träger
12 der Eingliederungshilfe erfolgen können, nicht, wie in § 129 Abs. 1 SGB IX vorgese-
13 hen, nur im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer.

14
15 C.

16 Den Trägern der Eingliederungshilfe obliegt der Sicherstellungsauftrag. Problema-
17 tisch ist, dass dieser Auftrag nicht mit durchsetzbaren Instrumenten versehen wurde.
18 Vielmehr wurde die Umsetzung durch die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsver-
19 einbarung sogar erschwert. Dadurch kann zusätzlich zur Vergütungsvereinbarung
20 auch die Leistungsvereinbarung vor die Schiedsstelle gebracht werden. In der Praxis
21 ist aber allenfalls die Vergütung strittig, nicht die Leistung.

22
23 Der Leistungsträger sollte nicht zu einem bestimmten Angebot verpflichtet werden
24 können, wenn hierfür kein Bedarf besteht. § 126 SGB IX sollte daher auf die Vergü-
25 tungsvereinbarung beschränkt werden.

27 D.

28 Um effektiver und ortsnahe Hilfe leisten zu können, sollte die gesetzliche Möglichkeit
29 geschaffen werden, dass die Leistungsträger die Belegung der Leistungsangebote
30 stärker steuern können, z.B. durch Belegungsrechte.

31

32 **Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

33 Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

34 Davon entfallen auf:

35 – Bund: – €

36 – Länder/Kommunen: ? Mio. €

37

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 12b: Kommunale Steuerung stärken

vorgeschlagen von: Bayern, NRW, Sachsen

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 A.

2 Das Bundesteilhabegesetz erlaubt dem Träger der Eingliederungshilfe die Überprüfung von Leistungserbringern nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen,
3 dass vertragliche oder gesetzliche Pflichten nicht erfüllt werden.
4

5
6 Es sollte bundesgesetzlich eine anlasslose Prüfung ermöglicht werden, nicht wie bislang nur landesrechtlich (Änderung von § 128 Abs. 1 SGB IX).
7

8
9 B.

10 Bei Pflichtverletzungen sollte die Kürzung der Vergütung einseitig durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgen können, nicht, wie in § 129 Abs. 1 SGB IX vorgesehen,
11 nur im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer.
12

13
14 C.

15 Den Trägern der Eingliederungshilfe obliegt der Sicherstellungsauftrag. Problematisch ist, dass dieser Auftrag nicht mit durchsetzbaren Instrumenten versehen wurde. Vielmehr wurde die Umsetzung durch die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung sogar erschwert. Dadurch kann zusätzlich zur Vergütungsvereinbarung auch die Leistungsvereinbarung vor die Schiedsstelle gebracht werden. In der Praxis ist aber
16
17
18
19
20 allenfalls die Vergütung strittig, nicht die Leistung.

21
22 Der Leistungsträger sollte nicht zu einem bestimmten Angebot verpflichtet werden können, wenn hierfür kein Bedarf besteht. § 126 SGB IX sollte daher auf die Vergütungsvereinbarung beschränkt werden.
23
24
25

26 D.

27 Um effektiver und ortsnahe Hilfe leisten zu können, sollte die gesetzliche Möglichkeit
28 geschaffen werden, dass die Leistungsträger die Belegung der Leistungsangebote
29 stärker steuern können, z.B. durch die Klarstellung, dass Belegungsrechte Teil der
30 Leistungsvereinbarung sein können. Zudem sollte die Möglichkeit geschaffen werden,
31 seitens der Leistungsträger eine verbindliche Bedarfsplanung zu erarbeiten, die
32 Grundlage zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen ist.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 13: Berichts-, Kontroll- und Dokumentationspflichten

vorgeschlagen von: Bayern, NRW, Sachsen

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Der zeitliche Turnus von Berichts-, Kontroll- und Dokumentationspflichten in der EGH
2 ist insgesamt in den Blick zu nehmen und grundsätzlich zu verdoppeln.

3

4 Der mit dem BTHG eingeführte Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX ist zu
5 überarbeiten. Diese Datenerhebung wird jährlich durchgeführt und soll einen Überblick
6 über Zahl und Art der beantragten Rehabilitationsleistungen der unterschiedlichen
7 Leistungsträger geben. Der Aufwand der jährlichen Datenerhebung steht in keinem
8 Verhältnis zum praktischen Nutzen des Teilhabeverfahrensberichtes.

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 14: Einführung eines mit § 95 SGB XII vergleichbaren Antragsrechts für den Träger der Eingliederungshilfe

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 § 95 SGB XII sichert den Nachrang der Sozialhilfe gegenüber anderen Sozialleistungen
2 ab, indem sie dem Träger der Sozialhilfe ermöglicht, unabhängig vom Verhalten
3 des Leistungsberechtigten die Feststellung einer ihm möglicherweise zustehenden
4 vorrangigen Sozialleistung zu betreiben. Ein solches Antragsrecht könnte auch für
5 den Träger der Eingliederungshilfe (EGH) (wieder) eingeführt werden, da die Leistungen
6 der EGH auch nachrangig sind.

7 Ein solches Antragsrecht kann dafür sorgen, dass finanzielle Mittel aus anderen
8 Quellen ausgeschöpft werden, bevor Eingliederungshilfe geleistet wird, und dient somit
9 der Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe.

10 Da keine Daten dazu vorliegen, in welcher Größenordnung Ansprüche gegen andere
11 vorrangig zuständige Kostenträger bestehen, ist die Kostenwirkung durch BMAS
12 nicht bezifferbar. Ggf können die Länder dazu eine Schätzung abgeben.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

15 Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar

16 Davon entfallen auf:

- 17 – Bund: - Mio. €
- 18 – Länder/Kommunen: - Mio. €
- 19 – andere: - Mio. €

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 15: Erstattungsansprüche konsequent geltend machen

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Hat ein Rehabilitationsträger Leistungen erbracht, für die ein anderer Rehabilitations-
2 träger zuständig ist, erstattet der zuständige Rehabilitationsträger die Aufwendungen.
3 Laut Teilhabeverfahrensbericht (THVB) 2025 wurden im Berichtsjahr 2024 beispiels-
4 weise insgesamt 180 Erstattungsverfahren von Trägern der Eingliederungshilfe
5 (EGH) eingeleitet. Knapp zwei Drittel (61,7 %) gehen auf 44 örtliche Träger zurück.
6 Weitere 234 örtliche Träger haben keine Erstattungsverfahren eingeleitet. Die übrige-
7 n 69 Erstattungsverfahren in diesem Bereich entfallen auf sieben überörtliche Trä-
8 ger, bei weiteren sechs überörtlichen Trägern wurden keine Erstattungsverfahren
9 eingeleitet.

10
11 Seit der Umsetzung der 3. Stufe BTHG zum 1. Januar 2020 haben sich die Einnah-
12 men der Träger der EGH ungefähr halbiert. Lagen die Einnahmen im Jahr 2019 noch
13 bei rd. 1,65 Mrd. Euro, so beliefen sie sich im Jahr 2024 noch auf rd. 822 Mio. Euro.
14 Laut Finanzuntersuchung zum BTHG lässt sich rd. die Hälfte des Einnahmerück-
15 gangs (im Zeitraum 2018 bis 2023) auf die mit dem BTHG verbundenen Änderungen
16 bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen zurückführen. Zudem wirken
17 sich das Angehörigenentlastungsgesetz und die Umstellung vom Brutto- auf das
18 Netto-Prinzip auf die Einnahmen der Träger aus. Rund 10% des Einnahmerück-
19 gangs, also schätzungsweise knapp 90 Mio. Euro, bleibt statistisch unerklärt. Davon
20 könnte ein Teil durch konsequentere Geltendmachung von Erstattungsansprüchen
21 generell und den o.g. nach § 16 Abs.2 SGB IX eingespart werden. Ein Prozent Ein-
22 sparung kann somit auf Basis des Berichtsjahrs 2024 auf knapp 1 Mio. Euro ge-
23 schätzt werden.

24

25

26 **I. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

27 **Gesamtkosteneffekt:** 0 € (Erläuterung s.u.)

28 **Davon entfallen auf:**

29 – Bund: - Mio. €

30 – Länder/Kommunen: ca. 1 Mio. € je Prozent Einsparung des uner-
31 klärten Einnahmerückgangs. Bei 10% Einsparung würde dies ca. 10
32 Mio. € bedeuten.

33 – andere: ca. 1 Mio. € Mehrausgaben je Prozent Einsparung des un-
34 erklärten Einnahmerückgangs (Erstattungen für die Träger der EGH
35 führen zu Mehrausgaben für den erstattenden Reha-Träger). Bei
36 10% würde dies ca. 10 Mio. € bedeuten.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 16: Einrichtungsbudgets

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Derzeit rechnen die Leistungserbringer grundsätzlich einzelfallbezogen mit den Leis-
2 tungsträgern ab. Die entsprechenden Prüfungen und Verfahren werden durch die
3 Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt. Hier ist ein großer bürokratischer Auf-
4 wand erforderlich. Zu prüfen ist die gesetzliche Ermöglichung von sog. Einrichtungsb-
5 budgets (wie bereits in der Sozialraumorientierung vorgesehen). Damit würden die
6 Leistungserbringer zu Beginn des Jahres bereits verhandelte Budgets (Pauschalen)
7 erhalten. Sie müssten eigenverantwortlich diese Budgets für die Leistungsberechtig-
8 ten verwalten (Prüfung und Verfahren erfolgt über Einrichtung). Nur am Jahresende
9 erfolgt die Gesamtabrechnung/-prüfung durch den Leistungsträger.
10
11

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

12 Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

13 Davon entfallen auf:

14 – Bund: – €

15 – Länder/Kommunen: ? Mio. €
16
17

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 17: Vereinfachung der Berechnung der Wohnkosten im SGB XII

vorgeschlagen von: *BMAS*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Ziel sind Vereinfachungen bei der Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach
2 § 45a SGB XII. Danach hat bislang jeder Sozialhilfeträger für seinen örtlichen Zu-
3 ständigkeitsbereich einmal im Jahr aus den von ihm anerkannten tatsächlichen Auf-
4 wendungen für Unterkunft und Heizung die durchschnittliche Warmmiete von Einper-
5 sonenhaushalten zu ermitteln. Dabei sind jedoch nicht alle Einpersonenhaushalte zu
6 berücksichtigen, was eine (oftmals händische) Überprüfung der zu berücksichtigen-
7 den Haushalte zur Folge hat. Zusätzlich können für Teilräume unterschiedliche Ange-
8 messenheitsgrenzen festgesetzt werden. Diese Vorgaben erhöhen nicht nur den Ver-
9 waltungsaufwand, sondern führen vielfach auch zu mehreren Durchschnittsbeträgen
10 je Träger. Dies erschwert die Anwendbarkeit der Ergebnisse ebenso, wie deren bun-
11 desweite Weiterleitung durch die Länder in Form von Excel-Tabellen.

12
13 Es gibt mehrere Vereinfachungsmöglichkeiten. Die größte Reduzierung von Verwal-
14 tungsaufwand ergibt sich, wenn die Sozialhilfeträger die durchschnittliche Warmmiete
15 nicht mehr selbst ermitteln. Stattdessen werden die Werte der Statistik für die durch-
16 schnittlich anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung aus der Statistik für das
17 Vierte Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ge-
18 wonnen. Die Erstellung der benötigten Beträge erfolgt durch Statistisches Bundesamt
19 und BMAS (Daten auf Trägerebene). Die Durchschnittsbeträge können vom BMAS
20 elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

21 Der Vorschlag führt grundsätzlich zu keiner Erhöhung der Leistungskosten. Der ein-
22 mal jährlich anfallende Verwaltungsaufwand der Sozialhilfeträger für die Ermittlung
23 entfällt vollständig. Die Verwendung der Ergebnisse wird durch die elektronische Be-
24 reitstellung eines Euro-Betrags je Sozialhilfeträger vereinfacht.

25

26 **Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

27 Gesamtkosteneffekt (Verwaltungskosten): nicht bezifferbar

28 Davon entfallen auf:

29 – Bund: - Mio. €

30 – Länder: - Mio. €

31 – Kommunen: Verwaltung beim Sozialhilfeträger, nicht bezifferbar

32 – andere: - Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 18a: Anrechnung von Einkommen und Vermögen

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Eingliederungshilfe nahezu anrechnungs-
2 frei gestellt. Die BTHG-Finanzuntersuchung des Bundes hat eine Mehrbelastung der
3 Träger der Eingliederungshilfe durch die Anhebung der Einkommens- und Vermö-
4 gensgrenzen in Höhe von 350 bis 400 Mio. € jährlich festgestellt.

5
6 Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen sollte in derselben Höhe wie vor-
7 mals erfolgen.

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

8
9
10 Gesamtkosteneffekt: ca. 400 Mio. €

11 Davon entfallen auf:

12
13 – Bund: – €

14 Länder/Kommunen: ca. 400 Mio. €

15

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 18b: Einkommens- und Vermögensfreigrenzen

vorgeschlagen von: *Bayern, Sachsen*

16 **I. Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):**

17 Durch das BTHG wurden die **Einkommens- und Vermögensfreigrenzen** deutlich an-
18 gehoben. In der Folge kommt es zu nahezu keiner Berücksichtigung des eigenen Ein-
19 kommens und Vermögens. Diese Grenzen sind zu überprüfen und wieder ab-
20 zusenken.

21

22

23

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 19: Eigenanteile bei Fahrtkosten

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Derzeit gibt es keine Möglichkeit, anfallende Fahrtkosten zu beschränken bzw. Die
2 Leistungsberechtigten oder Angehörige zu Eigenanteilen heranzuziehen. Daraus er-
3 geben sich zeitweise Fälle, in denen Taxikosten von 5.000 € im Monat anfallen, wenn
4 zwischen der Einrichtung (Tagesförderung) und der eigenen Wohnung eine derart
5 weite Entfernung ist und die Leistungsberechtigte auf Grund der Behinderung nicht in
6 der Lage ist, andere Fahrtmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

7
8 Bei den Fahrtkostenberechnungen sollten Eigenanteile berücksichtigt bzw. Höchst-
9 werte (sowohl bei den Beträgen als auch beim Gewährungszeitraum) festgesetzt
10 werden (können).

Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:

11
12
13
14 Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

15 Davon entfallen auf:

16 – Bund: – €

17 Länder/Kommunen: ? Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 20a: Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen, die die durchschnittlichen angemessenen
2 Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten um mehr als
3 25 % übersteigen, müssen derzeit über die Eingliederungshilfe erbracht werden. Dies
4 ist nicht systemgerecht und führt zugleich dazu, dass der Neubau und die Sanierung
5 von besonderen Wohnformen erschwert wird. Der Ausbau von barrierefreiem und be-
6 zahlbarem Wohnraum für Menschen mit Behinderung muss intensiviert werden und
7 sollte von Bund und Ländern ergänzend gefördert werden.

8
9 Unterkunftskosten sollten vollständig als Unterkunftskosten gewährt und nicht in die
10 Eingliederungshilfe verschoben werden (Änderung von § 42a Abs. 6 SGB XII).

Kostenersparnis:

11
12
13
14 Gesamtkosteneffekt: ? Mio. €

15 Davon entfallen auf:

16 – Bund: – €

17 – Länder/Kommunen: ? Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 20b: Höhe der Wohnkosten im SGB XII (besondere Wohnform)

vorgeschlagen von: *BMAS*

I. Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Nach geltendem Recht werden in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 5
2 SGB XII als Bedarfe für Unterkunft und Heizung 125 Prozent der jeweiligen örtlichen
3 durchschnittlichen Warmmiete anerkannt. Die Länder schlagen eine Erhöhung dieses
4 Prozentsatzes vor.

5
6 An der Orientierung an der durchschnittlichen Warmmiete will das BMAS weiterhin
7 festhalten. Eine zusätzliche Vergrößerung der Unterschiede zwischen dem jeweiligen
8 Durchschnittsbetrag und den als Bedarfen für Unterkunft und Heizung zu berücksich-
9 tigenden Betrag in Folge einer Erhöhung des Prozentsatzes lehnt das BMAS ab.

10
11 Die Spannweite der durchschnittlichen Warmmiete liegt nach den vorliegenden Da-
12 ten zwischen 308 Euro und 726 Euro; daraus ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von
13 418 Euro. Bei 125 Prozent erhöht sich dieser Unterschiedsbetrag um ein Viertel, also
14 auf 522,50 Euro, bei beispielsweise 150 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete
15 auf 653,12 Euro.

16
17 Dadurch würden betragsmäßig die besonderen Wohnformen in Regionen mit hohem
18 Mietniveau deutlich mehr begünstigt als diejenigen in Regionen mit niedrigem Mietni-
19 veau. Dies ist aus Sicht BMAS fachlich nicht vertretbar.

20
21 Im Unterschied dazu begünstigt ein zusätzlicher Festbetrag alle besonderen Wohn-
22 formen gleich. Gerade diejenigen Wohnformen für die eine niedrige durchschnittliche
23 Warmmiete gilt, erhalten damit prozentual gesehen eine höhere Aufstockung der
24 Wohnkosten, was aus Sicht des BMAS erforderlich ist.

25

26 Geht man von 100.000 Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform aus,
27 dann führt ein zusätzlicher monatlicher Festbetrag je 10 Euro zu jährlichen Mehrkos-
28 ten von 12 Mio. Euro, bei beispielsweise 50 Euro also zu 60 Mio. Euro.

29

30 Die im Gegenzug wegfallende Erhöhung von 25 Prozent der Durchschnittsmiete
31 kann nicht quantifiziert werden, weil die dafür erforderlichen Daten zur Verteilung der
32 Leistungsbeziehenden in der besonderen Wohnform auf die jeweilige besondere
33 Wohnform nicht vorliegen.

34

35

36 **II. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

37 Gesamtkosteneffekt (Verwaltungskosten): je nach Ausgestaltung kostenneutral

38 Davon entfallen je 10 € Festbetrag auf:

39 – Bund: 12 Mio. €, im Gegenzug Minderausgaben bei den
40 Bedarfen für Unterkunft und Heizung

41 – Länder: - Mio. €

42 – Kommunen: 12 Mio. € zusätzliche Einnahmen

43 andere: - Mio. €

44

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 20c: Finanzierung existenzsichernder Leistungen in besonderen Wohnformen

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

II. Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Wir fordern im Sinne der Veranlassungskonnexität eine **stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes** an den **Wohnkosten** von Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen.

Ausgangslage:

- In den besonderen Wohnformen beteiligt sich der Bund im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII nur bis zu 125 Prozent der ortsüblichen, nach § 45a SGB XII bemessenen angemessenen Warmmiete; der darüberhinausgehende Anteil für die Kosten der Unterkunft ist vom Träger der Eingliederungshilfe zu tragen (§ 113 Abs. 5 SGB IX).
- Die Angemessenheitsgrenze ist **regelmäßig zu niedrig**, so dass die Träger der Eingliederungshilfe auch Kosten der Unterkunft zu tragen haben. Dies **widerspricht dem zentralen Ziel des BTHG, dass die Eingliederungshilfe die Fachleistungen und ggf. die Sozialhilfe die Kosten zum Lebensunterhalt trägt**.
- Die massiven Kostensteigerungen werden **überwiegend durch die Träger der Eingliederungshilfe getragen**.

Vorschlag:

- Es braucht eine eindeutige und **vollständige Trennung** zwischen den **existenzsichernden Leistungen des SGB XII und Fachleistungen der EGH**. Die systemwidrige Finanzierung von Unterkunftskosten bei besonderen Wohnformen durch die EGH ist zu beenden
- **Hilfsweise:**

- 68 ○ **Vereinfachung der Ermittlung der angemessenen Warmmiete** nach
69 § 45a SGB XII (siehe Beschluss der 102. ASMK / Entlastungspaket der
70 ASMK-Zukunftsinitiative).
- 71 ○ **Volle Kostenübernahme des Bundes für die über die untere Ange-**
72 **messenheitsgrenze** in § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB XII hinausgehenden
73 Kosten; Verfahrensvorschlag muss vom BMAS kommen (Berechnung
74 EXIS II durch EGH-Träger mit nachfolgender Bundeserstattung mög-
75 lich, aber verwaltungsaufwändig)
- 76 ○ **Alternativ: Erhöhung der unteren Angemessenheitsgrenze** in § 42a
77 Abs. 5 Satz 3 SGB XII **um 25 Prozent**. (Mit der wie bisher möglichen
78 Erhöhung des Bundesanteils um weitere 25 Prozent unter der Voraus-
79 setzung von Satz 4 würde der **Bund insgesamt ca. 156 Prozent (statt**
80 **wie bisher 125 Prozent) übernehmen**. Das Risiko eines faktischen
81 Anpassungsmechanismus der Mieten hin zur erhöhten Angemessen-
82 heitsgrenze/Mitnahmeeffekte ist zu vermeiden. Soweit notwendig: Vor-
83 schlag einer wirkungsgleichen Alternativlösung muss vom Fachressort
84 kommen.)

85

86 **III. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

87 Kostenersparnis für Träger der Eingliederungshilfe durch Erhöhung der finanziellen
88 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft. Konkrete Zahlen zum Einspar-
89 potenzial liegen nicht vor.

90

91

92

93

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 21a: Pflegebedürftige in besonderen Wohnformen

vorgeschlagen von: DLT, DST, DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Menschen mit Behinderungen, die in der Pflegeversicherung versichert sind und in
2 besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe leben (2023: ca. 140.000 Personen),
3 erhalten, wenn sie pflegebedürftig werden, von den Pflegekassen nur einen Pau-
4 schalbetrag von maximal 278 € (§ 43a SGB XI). Menschen ohne Behinderungen in
5 Pflegeheimen sowie behinderte Menschen, die zu Hause leben, erhalten dagegen
6 die vollen Leistungen der Pflegeversicherung. Dies sind ambulant je nach Pflegegrad
7 zwischen 796 € und 2.299 € und vollstationär zwischen 131 € und 2.096 €. Die Pfl-
8 geversicherung entlastet sich damit zu Lasten der Eingliederungshilfe, die die Pflege-
9 versicherung aus Steuermitteln quersubventioniert, obwohl die Betroffenen versichert
10 sind und die vollen Beiträge bezahlen.

11
12 Diese Ungleichbehandlung muss beendet werden. Pflegebedürftige Behinderte soll-
13 ten die vollständigen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Die Beschränkung
14 auf nur einen Teil der Leistungen läuft dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG so-
15 wie der UN-Behindertenrechtskonvention zuwider. Die besondere Wohnform ist das
16 Zuhause der Menschen. Sie sollten dort wohnen bleiben können, ohne dass die
17 Wohnform in eine Pflegeeinrichtung umgewidmet werden muss, und zumindest die
18 vollen ambulanten Leistungen der Pflegekassen erhalten.

19
20 Durch eine Änderung von §§ 43a SGB XI, 103 SGB IX erhalten die Betroffenen voll-
21 ständig die entsprechenden Leistungen der Pflegekassen. Zugleich ist klarzustellen,
22 dass Pflege vorrangig ist und die Eingliederungshilfe nicht auch Pflege umfasst.

26	Kostenersparnis:		
27	Gesamtkosteneffekt:	ca. 1,5 Mrd. €	
28	Davon entfallen auf:		
29		- Bund:	- €
30		- Länder/Kommunen:	ca. 1,5 Mrd. €
31			

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 21b: Pflegebedürftige in besonderen Wohnformen

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

I. Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Ausgangslage: Leben erwachsene pflegebedürftige Menschen mit Behinderung in **besonderen Wohnformen, beschränkt sich die Beteiligung der Pflegeversicherung** an den dort erbrachten Pflegeleistungen auf einen Betrag i.H.v. lediglich **bis zu 278 Euro im Monat (§ 43a SGB XI)**. Der **Träger der Eingliederungshilfe** muss die **darüber hinausgehenden Leistungen** der Pflege (§ 103 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) übernehmen.

Vorschlag: **Übernahme der erheblich gestiegenen Pflegekosten** durch eine aus Steuermitteln gegenzufinanzierende Kostenbeteiligung der Pflegeversicherung) **orientiert am Umfang wie bei anderen Pflegebedürftigen** (diese erhalten 805 Euro bei Pflegegrad 2 und bis zu 2.096 Euro bei Pflegegrad 5 im Monat).

Ansonsten: **Anpassung und Dynamisierung der Pauschalbeträge** in besonderen Wohnformen gem. **§ 43a SGB XI**.

Es sollte im Rahmen des § 103 Abs. 2 SGB IX eine Verankerung eines allgemeinen Vorrangs von Pflichtleistungen der Pflegeversicherung vor Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von besonderen Wohnformen eingeführt werden.

II. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

Kostenersparnis für Träger der Eingliederungshilfe durch Erhöhung der finanziellen Beteiligung der Pflegeversicherung.

Mehrkosten der Pflegeversicherung sind zwingend durch Bundeszuschüsse auszugleichen und dürfen nicht zu Beitragssteigerungen führen. Hierzu ist ein Gesamtkonzept zur Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen in der Pflegeversicherung erforderlich.

Konkrete Zahlen zum Einsparpotenzial für die Eingliederungshilfe liegen nicht vor.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 22: Erhöhung des Bundesbeitrags zu Kosten der Eingliederungshilfe

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

I. Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

Ausgangslage: Die Nettokosten der Eingliederungshilfe sind bundesweit von 20,8 Mrd. Euro im Jahr 2020 auf **28,7 Mrd. Euro im Jahr 2024** gestiegen (Steigerung um 38 Prozent). Wesentliche Gründe für die Kostensteigerungen sind unabhängig von den Regelungen des Bundesteilhabgesetzes (z.B. Inflationskosten, Tarifsteigerungen beim Personal und steigende Anzahl an Leistungsbeziehenden, u.a. aufgrund des demographischen Wandels). Außerdem: **Unbereinigte Schnittstellen zur Pflege** und zu den **Kosten der Unterkunft in Bes. Wohnformen**, die zu Lasten der EGH gehen (siehe hierzu gesonderte Maßnahmenvorschläge).

Der Bund beteiligt sich **seit dem Jahr 2018 unverändert mit 5 Mrd. Euro pro Jahr** an den bundesweiten Kosten der Eingliederungshilfe. Mittel werden als eine allgemeine dauerhafte Entlastung bereitgestellt und **stehen in keinem unmittelbaren Bezug zu den Leistungen der EGH.**

Vorschlag: Die Finanzströme in der EGH sind umfassend zu überprüfen, insbesondere die Belastungen der kommunalen Ebene. Dabei sind nicht nur die unmittelbaren Wirkungen aus dem BTHG sondern auch die mittelbaren Wirkungen aus dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz von 2018 und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung in Zusammenwirken mit § 38 Abs. 2 SGB IX zu berücksichtigen.

Angesichts der **gesamtgesellschaftlichen Aufgabe** der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist der **Bundesbeitrag zu den Kosten der EGH deutlich zu erhöhen** und dynamisch an der Kostenentwicklung (auch im Sinne eines Inflationsausgleichs) zu koppeln. Als Orientierungsgröße kann die seit dem Jahr 2020 aufge-laufene Kostensteigerung von 7,9 Mrd. Euro herangezogen werden.

83 Im Rahmen des Entschließungsantrages von Nordrhein-Westfalen im Bundesrat aus
84 2023 wird der Bund bereits aufgefordert, seinen seit 2018 in unveränderter Höhe ge-
85 währten Beitrag zur Entlastung der Kommunen von bisher fünf Milliarden Euro um min-
86 destens weitere fünf Milliarden Euro anzuheben. Darüber hinaus soll diese finanzielle
87 Beteiligung künftig dynamisiert und an die Entwicklung der Ausgaben für die Einglie-
88 derungshilfe gekoppelt werden.

89

90 Weiterhin müssen die vom Bund getragenen Kostenmittel nachvollziehbar bei den So-
91 zialhaushalten der Eingliederungshilfe ankommen und nicht zur allgemeinen finanziel-
92 len Entlastung ohne Steuerungswirkung veranschlagt werden. Darüber hinaus sollte
93 ein Tool zur Transparenz bzw. ein fortlaufendes Monitoring der größten Kostenfakto-
94 ren als gemeinsame Datengrundlage gemeinsam entwickelt und eingesetzt werden.

95

96 **IV.Kostensparnis / zusätzliche Einnahmen:**

97 **Gesamtkosteneffekt:** Auskömmliche Finanzierung führt zu Verringerung der
98 Ausgaben für Einrichtungsträger.

99

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 23: Konsequente Abgrenzung SGB IX und SGB V

vorgeschlagen von: *BMAS*

I. Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Ein an BMAS bereits mehrfach herangetragenes Problemfeld ist die Zuständigkeits-
2 abgrenzung zwischen Leistungen nach dem SGB V (GKV) und SGB IX. Dies betrifft
3 u.a. die Frage nach dem zuständigen Kostenträger für Schulbegleitung bei Diabe-
4 teserkrankungen. Es entspricht der gemeinsamen Auslegung der Länder, des Deut-
5 schen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemein-
6 schaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe und BMAS
7 (gestützt durch Rechtsprechung), dass bei Sachverhalten im Kontext einer Diabe-
8 teserkrankung ohne zusätzlichen Teilhabebedarf keine Zuständigkeit der Eingliede-
9 rungshilfe (EGH) besteht. Daher sollten hier die Kosten durch SGB V abgedeckt wer-
10 den.

11
12 Die Problemschilderung bezieht sich vornehmlich auf die Schulbegleitung. Im Jahr
13 2024 betragen die Leistungsausgaben für Schulbegleitung schätzungsweise rd. 2,8
14 Mrd. Euro. Durch Klarstellungen z.B. des BMG ggü den Spitzenverbänden der GKV
15 könnte hier auf eine einheitlichere Handhabung hingewirkt werden. Zudem könnten
16 die Träger der EGH hier eine gemeinsame bundesweit einheitliche Handhabung ab-
17 stimmen.

18 Ein Prozent Einsparung der Leistungsausgaben für Schulbegleitung im Rahmen der
19 Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch Kostenabdeckung durch SGB V kann so-
20 mit auf Basis des Berichtsjahrs 2024 auf knapp 30 Mio. Euro geschätzt werden.

21

22

23 **II. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

24 Gesamtkosteneffekt: hängt vom prozentualen Potential ab (siehe unten)

25 Davon entfallen auf:

- 26 – Bund:
- 27 – Länder/Kommunen: ca. 30 Mio. € je Prozent Einsparung der Leis-
28 tungsausgaben
- 29 – andere (z.B. GKV): ca. 30 Mio. € Mehrausgaben je Prozent Ein-
30 sparung der Leistungsausgaben bei der EGH

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Vorschlag 24: Zurückstellung der Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (VOLE)

vorgeschlagen von: *BMAS*

I. Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Zurückstellung der Überarbeitung der Verordnung über die Leistungsberechtigung in
2 der Eingliederungshilfe (VOLE) mindestens in dieser Legislatur (ausgehend vom Vor-
3 schlag des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundes-
4 arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungs-
5 hilfe).

6
7 § 99 Abs. 4 SGB IX sieht eine Verordnungsermächtigung vor und die derzeitige Ver-
8 ordnung enthält überkommene Begrifflichkeiten. Daher wäre grundsätzlich eine Neu-
9 fassung begrüßenswert. Aufgrund von erheblichen Bedenken aus dem Länderkreis,
10 dass neue Begriffe zu Ausweitungen führen könnten (z.B. durch Rechtsprechung),
11 kann eine Zurückstellung erfolgen. Es sind auch keine Problemanzeigen aus der Pra-
12 xis bekannt, die einen dringenden Handlungsbedarf auslösen. Ohne Überarbeitung
13 der VOLE ist in Bezug auf Kostenwirkungen zumindest von nicht bezifferbaren Ein-
14 sparungen bei den EGH-Trägern wegen nicht erforderlicher Umstellung von Arbeits-
15 anweisungen auszugehen.

16
17

18 **II. Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

19 **Gesamtkosteneffekt:** s.u.

20 **Davon entfallen auf:**

21 – **Bund:** - Mio. €

22 – **Länder/Kommunen:** nicht bezifferbare Einsparungen in der Verwal-
23 **tung wg. nicht erforderlicher Umstellung von Arbeitsanweisungen**
24 **etc.**

25 **andere:** - Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Positionspapier BB, RP, NI

1 Ausgangslage

2 In den Kommunen und bei den Ländern führt der Anstieg gesetzlicher Leistungen so-
3 wohl aufgrund wachsender Fallzahlen als auch überproportional steigender Kosten
4 (insgesamt und pro Fall) zu **erheblichen finanziellen Belastungen**. Diese Entwick-
5 lung hat zur Folge, dass insbesondere im Bereich der ergänzenden freiwilligen Leis-
6 tungen der Kommunen und der Länder Einsparungen vorgenommen werden müs-
7 sen. Betroffen sind dabei vor allem präventive und sozialräumliche Angebote. In der
8 Konsequenz entstehen damit auch sozialpolitisch kontraproduktive Effekte.
9 Gleichzeitig sind Regelangebote in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut wor-
10 den, etwa durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung, der Schulsozialarbeit, der
11 Ganztagsbetreuung an Schulen sowie durch die stärkere Umsetzung von Inklusion in
12 Kitas und Schulen. Angesichts dessen stellt sich zunehmend die Frage, welche ge-
13 setzlichen Einzelleistungen künftig noch zusätzlich zu den Regelangeboten erbracht
14 werden müssen.

16 Grundsätze

17 Vor diesem Hintergrund könnten im Bereich der **Eingliederungshilfe sowie der Kin-**
18 **der- und Jugendhilfe** Reformansätze verfolgt werden, die sich an folgenden
19 Grundsätzen orientieren und zielgerichtet und schnell über zu schaffende oder vor-
20 handene Experimentier- und Öffnungsklauseln umgesetzt werden könnten.

- 21 1. Die individuellen Leistungsansprüche bleiben erhalten, können jedoch künftig
22 verstärkt durch **systemische Angebote** erfüllt werden. Das Wunsch- und
23 Wahlrecht wird dadurch zwar in gewissem Umfang begrenzt, zugleich aber

24 durch passgenauere Angebote verbessert, die stärker in die Sozialraum- und
25 Jugendhilfeplanung integriert sind und eine effizientere Nutzung finanzieller
26 Ressourcen erlauben.

- 27 2. Für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe
28 sollen Möglichkeiten eröffnet werden, die jeweiligen Leistungen **über gebiets-**
29 **bezogene Budgets in Verbindung mit einer entsprechenden örtlichen**
30 **Versorgungsverpflichtung** trägerübergreifend zu vergeben. Auf diese Weise
31 können gesetzliche Leistungsansprüche auch über solche regional organisier-
32 ten Angebote erfüllt werden.
- 33 3. Notwendig ist auch, die seit langem bekannten offenen Fragen zwischen den
34 einzelnen Leistungsbereichen des SGB V und des SGB IX sowie des SGB V
35 und des SGB VIII so zu klären, dass es **eine gemeinsame Finanzierungs-**
36 **und Versorgungsstruktur** etwa in der Sozialpsychiatrie und an der Schnitt-
37 stelle zwischen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie geben
38 kann.

39 40 **Konkrete Vorschläge zu schnellen Reformschritten am Beispiel der** 41 **Eingliederungshilfe**

42 Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Selbstbestimmung und Teilhabe
43 von Menschen mit Beeinträchtigungen gestärkt. Dies ist eine wichtige Entwicklung im
44 Sinne Betroffener und der alternden Bevölkerung.

45 Allerdings fällt der mit dem BTHG verbundene Paradigmenwechsel hin zu einer per-
46 sonenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe in der Realität oftmals gegen-
47 über dem Ziel zurück, die Teilhabe und Selbstbestimmung der betroffenen Menschen
48 zu stärken. Auch die mit dem BTHG verbundenen Erwartungen einer Kostendämp-
49 fung haben sich nicht erfüllt.

50 Zur **Stärkung der Steuerungsfähigkeit** ist ein gemeinsames, transparentes Instru-
51 ment zur fortlaufenden Erfassung der (leistungsbezogenen) Fallzahlen und Kosten
52 der Eingliederungshilfe zu entwickeln, das insbesondere die Auswirkungen des
53 BTHG sichtbar macht und die größten Kostenfaktoren identifiziert. Dabei wird ein
54 Verzicht auf die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises und die
55 Schaffung neuer Leistungen/Leistungsansprüche verabredet. Zudem wird eine Eva-
56 luierung und Anpassung der Eingliederungshilfe mit Blick auf die **Verbesserung der**

57 **Planungs- und Steuerungsprozesse** und den **Bürokratieabbau** vorgenommen (z.
58 B. Prüfung einer Streichung des Einvernehmens bei Vergütungskürzung) nach § 129
59 SGB IX.

60 Sowohl das **Gesamtplanverfahren** als auch der **Teilhabeplan** sind bürokratisch
61 ausgestaltet und mit Kosten ohne unmittelbaren Mehrwert für alle Leistungsberech-
62 tigte verbunden. Sie sind auf Praktikabilität und Effektivität hin zu überprüfen und an-
63 zupassen; dabei ist auch der Überprüfungssturnus von Gesamtplänen in den Blick zu
64 nehmen (wie bereits länderübergreifend mit BR-Drucksache 109/26 (B) vorgeschla-
65 gen).

66 Ein struktureller Reformbedarf besteht bei der **Finanzierung der Unterkunftskosten**
67 in besonderen Wohnformen gem. § 42a SGB XII oder **Pflegeleistungen** gem. § 43a
68 SGB XI, da diese systemwidrig durch die Eingliederungshilfe getragen werden. Dabei
69 ist im Sinne der Entlastung der Aufgabenträger die Kostenübernahme durch den
70 Bund ohne etwaige Kompensation an anderer Stelle, z. B. durch höhere Pflegeversi-
71 cherungsbeiträge, notwendig.

72 Die **Trennung von Wohn- und Fachleistung** durch das BTHG hat zu erheblichen
73 Finanzierungsproblemen in der Eingliederungshilfe geführt. Die aktuellen Regeln zu
74 Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen sind reformbedürftig. Ziel ist eine
75 Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen, die sowohl die Wirtschaftlichkeit ge-
76 währleistet als auch die vollständige Kostenübernahme der existenzsichernden Leis-
77 tung durch den Bund sicherstellt.

78 Die Reform muss die Verbesserung der Voraussetzungen und die Umsetzung zum
79 **flächendeckenden Pooling von Schul- und Hochschulbegleitungen nach § 112**
80 **SGB IX und § 35a SGB VIII**, z. B. durch Prüfung der Einführung einer Soll-Vorschrift
81 im Rahmen des § 112 Abs. 4 SGB IX, beinhalten.

82 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen erfüllen wichtige Funktionen der Teil-
83 habe und des sozialen Miteinanders. Dennoch bestehen strukturelle Hemmnisse für
84 den Übergang auf den allgemeinen Arbeits- und Ausbildungsmarkt, die mit dem
85 Budget für Arbeit und Ausbildung nicht ausreichend abgedeckt werden können. Es
86 braucht Reformen mit dem Ziel, die **Teilhabechancen auf dem allgemeinen Ar-**
87 **beitsmarkt** zu stärken.

88 Zur **Verbesserung der Schnittstellen zwischen SGB V und SGB IX sowie der**
89 **Schnittstellen zwischen SGB V und SGB VIII**, insbesondere bei Menschen mit

90 psychischen Beeinträchtigungen, sollen verbindliche Regelungen zur Zusammenar-
91 beit der Leistungsträger geschaffen werden. Eine Ergänzung des § 17 SGB I zur Si-
92 cherstellung einer gemeinsamen regionalen, personenzentrierten Versorgung er-
93 scheint notwendig. Dabei ist hervorzuheben, dass Leistungen der Eingliederungshilfe
94 gemäß § 91 Absatz 1 SGB IX nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungen sind.
95

96 **Notwendige kurzfristige Maßnahme**

97 Neben Reformperspektiven muss seitens des Bundes im Sinne einer Veranlassungs-
98 konnexität mit Verantwortung für die verursachte Entwicklung der jüngeren Vergan-
99 genheit reagiert werden, um die dadurch ausgelöste finanzielle Situation insbeson-
100 dere der kommunalen Ebene kurzfristig zu entspannen.

101 So haben sich beispielsweise die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Er-
102 wartungen einer Kostendämpfung nicht erfüllt. Die Eingliederungshilfe und die Kin-
103 der- und Jugendhilfe verzeichnen seit Jahren eine stark überdurchschnittliche Ausga-
104 bendynamik. Bundesweit sind die Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe zwischen
105 2012 und 2024 von 13,7 Mrd. Euro auf 28,7 Mrd. Euro gestiegen. Haupttreiber ist die
106 in § 124 SGB IX eingeführte Refinanzierungsautomatik, durch die die Länder und die
107 Kommunen zu reinen Zahlstellen degradiert werden. Der gesetzliche Verzicht auf die
108 Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Personalkosten ist ein Sys-
109 temfehler, der zu einer ungebremsten Ausgabendynamik führt. Länder und Kommu-
110 nen haben hier keine Steuerungsmöglichkeit mehr. Zur Stärkung der Kostensteue-
111 rung durch Länder und Kommunen wird in allen Gesetzen ein Besserstellungsverbot
112 eingeführt, sodass eine Refinanzierung höherer Gehälter als nach TV-L/TVöD ausge-
113 schlossen wird. Der Bund wird um Prüfung gebeten, wo etwaige gesetzlich festge-
114 schriebene Kostendynamisierungen gestrichen werden können.

115 Zudem sind die Sachkosten und die Anforderungen an die Leistungsangebote stark
116 gestiegen. **Die bisherige Bundesbeteiligung zur Entlastung der Kommunen**
117 **muss angesichts der Entwicklung der Sozialleistungskosten, zum Beispiel bei**
118 **den Kosten der Eingliederungshilfe (Steigerung um +58% seit deren Einfüh-**
119 **rung) an die reale Kostenentwicklung angepasst und künftig dynamisiert wer-**
120 **den.** Zugleich ist eine klare Zuordnungsbarkeit der Bundesmittel notwendig, damit
121 die Sozialhaushalte von Ländern und Kommunen unmittelbar entlastet werden. Um
122 die Phase der Reform der steuerfinanzierten Sozialleistungen für die Kommunen und

123 die Länder kostenmäßig zu überbrücken, sollte der **Bund schnellstmöglich seine**
124 **Entlastung anheben**, um die finanziellen Handlungsspielräume der zumeist kommu-
125 nalen Aufgabenträger und der Länder in der Phase der notwendigen Reformschritte
126 zu sichern.

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich III – Unterhaltsvorschussgesetz

Regelungsbereich III – Unterhaltsvorschussgesetz

Vorschlag 1: Kürzung Unterhaltsvorschussgesetz

vorgeschlagen von: DST/DLT/DStGB

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Die Ausweitung der Leistungsberechtigung mit der Reform des Unterhaltsvorschuss-
2 gesetzes zum 1. Januar 2017 sollte zurückgenommen werden.

3
4 Mit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Januar 2017 wurde die Be-
5 schränkung des Leistungsanspruchs auf Kinder bis maximal 12 Jahre und eine Ge-
6 samtbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben. Seitdem können UVG-Leistungen
7 für Kinder zwischen 0 und 18 Jahren dauerhaft geleistet werden.

8
9 Gleichzeitig können andere Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
10 beantragt werden (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld), die dann aber verrechnet
11 werden.

12
13 Die Zahl der leistungsbeziehenden Kinder und Jugendlichen im UVG ist durch diese
14 Reform von 427.031 im Jahr 2016 auf 855.642 im Jahr 2024 angestiegen. Die Aus-
15 gaben haben sich im selben Zeitraum von 860,67 Mio. Euro auf 3,24 Mrd. Euro fast
16 vervierfacht! Der Rückgriff auf die Unterhaltsschuldner ist allerdings nur von 197 Mio.
17 Euro im Jahr 2016 auf 544 Mio. Euro im Jahr 2024 gestiegen. (Die Zahlen stammen
18 aus einer Antwort der Bundesregierung und sind der BT-Drucksache 21/3701 ent-
19 nommen.)

20
21 Angesichts der Rechtsansprüche auf ganztägige Förderung und Betreuung für Kin-
22 der ab 1 Jahr und der damit verbundenen besseren Vereinbarkeit von Familie und
23 Beruf ist festzuhalten, dass Alleinerziehende überwiegend erwerbstätig sind und im
24 Bedarfsfall ergänzende Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums erhalten

25 können. Der massive Ausbau des Unterhaltsvorschusses hat zu erheblichem Verwal-
26 tungsmehraufwand und erheblichen Ausgabensteigerungen bei Bund, Ländern und
27 Kommunen geführt.

28

29 **Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:**

30 **Gesamtkosteneffekt:** Die Kostenersparnis kann aufgrund der Wechselwirkun-
31 gen mit anderen Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, Kin-
32 derzuschlag, Wohngeld) nur grob geschätzt werden. Wir
33 gehen davon aus, dass insgesamt 1 Mrd. Euro an Leis-
34 tungsausgaben und Verwaltungsaufwand eingespart wer-
35 den könnte.

36

37 **Davon entfallen auf:**

38

39 - Bund: 300 Mio. €

40 - Länder: 300 Mio. €

41 - Kommunen: 400 Mio. €

Austausch „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Regelungsbereich III – Unterhaltsvorschussgesetz

Vorschlag 1: Personenkreis und Datenaustausch im UVG

vorgeschlagen von: *Bayern, NRW, Sachsen*

Kurzbeschreibung Vorschlag (ggf. inkl. Kostenentwicklung):

1 Vor dem Hintergrund steigender Ausgaben sowie wachsender Anforderungen an eine
2 effiziente und zielgerichtete Leistungsgewährung im Rahmen des Unterhaltsvor-
3 schussgesetzes werden folgende Prüfaufträge angeregt:

- 4
- 5 ➤ Es sollte geprüft werden, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten gemäß § 1
6 Abs. 2a Nr. 4 UVG weiter begrenzt werden kann, um die Zielgenauigkeit der
7 Leistung zu erhöhen und die Ausgaben zu reduzieren.
- 8 ➤ Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine gesetzliche Ermächtigung für die
9 Unterhaltsvorschussstellen geschaffen werden kann, die einen automatisierten
10 Zugriff auf Einkommens- und Adressdaten der Finanzämter, Meldebehörden
11 sowie der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht. Ein solcher Datenaustausch
12 könnte maßgeblich zur Verfahrensbeschleunigung, zur Reduzierung bürokrati-
13 scher Hürden sowie zur Vermeidung von Fehlleistungen beitragen. Gleichzeitig
14 würden sich Effizienzgewinne realisieren lassen, die zu einer spürbaren Entlas-
15 tung der Verwaltung und zu Kostenreduzierungen führen können.
- 16

Kostenersparnis / zusätzliche Einnahmen:

17 Gesamtkosteneffekt: nicht bezifferbar; jedoch Einsparpotential durch Verwaltungsver-
18 einfachung und Bürokratieabbau
19